Aus dem gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau
(Direktor: Professor Dr. K. Reuter)

Zur Psychologie der Tötung und Tötungsversuche aus sexuellen Motiven

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde in der
Medizin und Chirurgie
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Petzelt

Medizinalpraktikant am St. Georgs-Krankenhaus zu Breslau

Breslau 1933

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Medizinischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich - Wilhelms - Universität zu Breslau

Berichterstatter: 1. Med. Rat Prof. Dr. G. Straßmann
2. Prof. Dr. K. Reuter

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0036

Schon die Mythologie alter Völker weist auf die engen Beziehungen von Wollust und Grausamkeit hin, so die indische Mythe von Siwa und Durga, den Göttern des Todes und der Wollust, denen unter den eigenartigsten Mysterien die zahlreichsten Menschenopfer dargebracht wurden (Friedr. Magaz. f. Seelenkunde, Über d. psychol. Zusammenhang v. Wollust u. Grausamkeit 1830 II. 5). Die Geschichte selbst bietet schon offensichtlicher eine Reihe von Persönlichkeiten, so z. B. unter den entarteten römischen Cäsaren Nero und Tiberius, die sich mit den Grausamkeiten der blutigen Zirkusspiele nicht begnügten und Jünglinge und Jungfrauen vor eigenen Augen abschlachten ließen, lediglich um ihre Wollust zu erregen und zu befriedigen. In der Erkenntnis des nahen psychologischen Verwandtschaftsverhältnisses von Wollust und Grausamkeit müssen auch manche andere Geschehnisse der Weltgeschichte betrachtet und zum großen Teil aus dieser Beziehung erklärt und verstanden werden, so die Grausamkeiten des Sklavenlebens, die Bluttaten der Inquisition, der Hexenprozesse und übrigen Kirchenstrafen, die Unmenschlichkeiten einer plündernden Soldateska während der Kriege, die Scheußlichkeiten eines Marschall Gilles de Rayes, der um 1440 in der Zeit von acht Jahren ungefähr 800 Kinder unter Martern geschändet hat und dann tötete.

Von Krafft-Ebing bezeichnet jene perversen geschlechtlichen Handlungen, welche eine Verbindung von aktiver Grausamkeit und Gewalttätigkeit mit Wollust darstellen, als Sadismus. Marquis de Sade, nach dessen Namen jener perverse Geschlechtstrieb genannt wurde, lebte zur Zeit der französischen Revolution und des ersten Kaiserreiches. Er wurde bekannt durch seine obszönen Romane, deren Inhalt sich fast lediglich auf die Wiedergabe von wollüstigen Liebesszenen beschränkte. De Sade selbst suchte sich durch an weiblichen Wesen verübte blutige Grausamkeiten geschlechtlichen Reiz und Genuß zu verschaffen. Er konnte nur dann oder am besten dann den Akt ausführen, wenn er seine Opfer geschlagen, gepeitscht und ihnen recht viele Schmerzen beigebracht hatte. Der Sadismus kann aber noch eine weitere Steigerung erfahren und sich erst in der völligen Vernichtung und Zerstörung des Geschlechtspartners erschöpfen, wobei er dann in seiner höchsten Potenz zu den verschiedensten Arten des Lustmordes führt. Betrachtet man den Geschlechtsakt nicht nur biologisch, sondern auch als ein kompliziertes psychisches Erlebnis und fragt nicht „wer", sondern „was" an diesen Perversionen schuld ist, so werden sich

diese Vorgänge am besten erklären lassen, wenn man vom Normalen als Voraussetzung ausgeht.

Zu unterscheiden sind beim Geschlechtstrieb zwei Komponenten, eine materielle, die in der animalischen Begierde besteht, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, und eine ideelle, die in der Erotik und Liebeszuneigung ihren Ausdruck findet. Sie sind beide fast ebenso wenn nicht stärker als der Nahrungstrieb. Von Krafft-Ebing schreibt über den Zeugungs- und Geschlechtstrieb als solchen: „Durch dieses starke Medium wird die Erhaltung der Menschheit garantiert... Er ist allgewaltig und verlangt übermächtig nach seiner Erfüllung." Schopenhauer sagt: „Daß im Konflikt mit dem Geschlechtstrieb kein Motiv so stark ist, daß es des Sieges gewiß wäre." Bei einer anormalen Triebrichtung läßt dies für die Entstehung und Größe so scheußlicher Verbrechen, wie die Sittlichkeitsverbrechen es sind, eine Erklärung finden. Da die ätiologischen Faktoren der Grausamkeit eine Rolle in den geschlechtlichen Beziehungen spielen, kommt es leicht zu einer Verknüpfung der grausamen Handlungen mit dem Geschlechtsakt. Die Grausamkeit, die für den primitiven Menschen als Kampf- und Vernichtungstrieb eine wertvolle Ausrüstung war und in Vergewaltigung, Raub und Überwältigung durch den Stärkeren ihren Ausdruck fand — vielleicht damals zum Grundzug der menschlichen Natur wurde —, führte als eine physiologisch-psychologische Begleiterscheinung des im Urzustand maßlosen Selbsterhaltungstriebes bei dessen Betätigung gleichzeitig zu einem Erwachen des Bewußtseins der Macht und der Herrschaft über das unterdrückte Individuum. Es kam zu einer Entwickelung eines Grausamkeitsgenusses und einer Art Wollust beim Anblick der Leiden — vielleicht dies in dem weiteren Bestreben nach Schopenhauer, das eigene Leiden des Erdendaseins durch die Hervorrufung fremder Qual zu erleichtern. — (Wulffen, „Der Sexualverbrecher".) Wenn auch schwach und rudimentär angedeutet, spielen jedenfalls Wollust und Grausamkeit bereits im Seelenleben des Normalen eine Rolle. Dafür sprechen: Die Stierkämpfe der Südländer, die Schaufreude an den Pferde-, Rad-, Automobilrennen und Ringkämpfen, die Jagdleidenschaft, der kriegerische Mut einer Armee, die Soldatenmißhandlungen, die bei einigen Völkern noch geübte Lynchjustiz, die „Amateurs" in den Schlachthäusern usw. Bei den die grausame Handlung Verübenden kommt noch die „lebhafte emotionelle Erschütterung" dazu, die den Täter rein körperlich erfaßt, für ihn mit Annehmlichkeiten verbunden ist und von der Phantasie noch verstärkt wird. Die gleichen Komponenten des Machtgefühls des Besitzenden, der emotionellen Erschütterung und der Phantasietätigkeit sind auch beim Geschlechtsakt vorhanden (Wulffen, „Der Sexualverbrecher"). Nach Bloch findet lediglich eine Summation dieser analogen Empfindungen statt (Bloch, Beiträge II. 33). Schon im Tierreiche finden sich sadistische Momente. Der männlichen Spinne wird nach dem Begattungsakt der Kopf

abgebissen, Frösche gehen häufig so heftig vor, daß die Weibchen bei der Umklammerung zugrundegehen, Krebse reißen sich bei der Geschlechtsvereinigung einzelne Glieder vom Leibe, die Stute wird während des Aktes vom Hengst meistens empfindlich gebissen usw. Die Ansicht von Kiermann und Lombroso, die Ursache des Sadismus darum im Atavismus zu suchen, ist jedoch zu weitgehend. Beim Sadismus, dessen Geschlechtsreiz und Befriedigung in einer Gewalttat besteht, ist der Wunsch zu besitzen gleich identisch mit dem Wunsch zu überwältigen und zu zerstören. Der psychische Vorgang ist erklärlich, denn Besitzergreifen und Gewaltanwenden sind auch hier recht nahe Gefühlskomplexe. Auch beim normalen Koitus ist die Erlangung des Besitzes mit einer gewissen Anwendung von Gewalt verbunden: Das Aufliegen des Mannes mit seiner Körperschwere über dem Leibe des Weibes, das Stoßen der Beischlafsbewegung, die leidenschaftlichen Liebkosungen, das Umarmen, das Aneinanderpressen der Liebespartner, das mutwillige Ringen und Raufen. All das sind mehr oder weniger Äußerungen latenter oder offenbarer Gewaltsanwendung, in der sich schon gewisse Züge von Grausamkeit finden. Noch deutlicher werden diese, wenn die Partner in der heftigsten sexuellen Leidenschaft den Kuß zum Beißen steigern, Wohlgefallen finden an den Zuckungen des Körpers, mit den Zähnen knirschen, aufschreien, stöhnen und sich mit den Händen in den nackten Körper einwühlen. Verstärkt liegen darin allerdings schon Übergänge zu Sadismen, die jedoch noch im Bereich des Normalen liegen und mehr als Ausartung des männlichen Geschlechtscharakters zu bezeichnen sind. Diesem wohnt von Natur aus die Aktivität inne und ihm ist das Streben angeboren, aggressiv zu sein, die Frau zu erobern und deren Widerstand zu überwinden. Diese Merkmale geben auch eine einfache Erklärung dafür, daß der Mann hauptsächlich zu Geschlechtsverbrechen neigt. Die lockere Verbindung von Grausamkeit, Gewaltanhaben und Wollust ist also physiologisch. Die pathologische Verstärkung dieser Verknüpfung — der Sadismus — kann mit Bloch als eine Steigerung dieser rein physiologischen Erscheinung aufgefaßt werden. Er ist im letzten Grunde „nur eine verstärkte Nachahmung einiger körperlicher Begleiterscheinungen des Koitus, nur ein bewußter Reflex organischer Bewegungen und körperlicher Veränderungen. Diese physiologische Theorie der aktiven Algolagnie (nach Schrenck v. Notzing f. Sadismus) weist in dem Akte des Beischlafes all jene Momente in schwächerer oder stärkerer Ausprägung nach, welche in gesteigerter Form als sadistische Akte imponieren" (Bloch, Beiträge II. 34). Unter pathologischen Bedingungen wächst die Aggressivität des Mannes ins Maßlose und kann „zu einem Drang werden, den Gegenstand der Begierde schrankenlos zu unterwerfen bis zur Vernichtung und Tötung desselben" (V. Krafft-Ebing ref. nach Wulffen, „Psych. d. Verbr." I). Nach Moll liegt in dem Wunsch und in diesem „bewußt-

gewordenen Drang zur schrankenlosen Unterwerfung des Weibes der Kernpunkt und die verborgene Wurzel des Sadismus" (Moll, Libido sex. S. 500). Die Schmerzzufügung, die, wie schon gesagt, mit dem Koitus Normaler verbunden ist, braucht dabei dem Sadisten nicht das Wesentliche zu sein. Die Schmerzen können nebensächlich als Ausdruck der Unterwerfung und auch unabsichtlich (z. B. beim Binden und Fesseln) zugefügt werden. Nach Kiermann ist der Sadist nicht grausam. Er wünscht, daß der Schmerz als Liebe empfunden wird, so wie es z. B. bei dem Masochisten der Fall ist. Außerhalb der Geschlechtssphäre finden wir den Sadisten darum nicht selten wohltätig, was die Person des Sade auch selbst beweist (V. Krafft-Ebing ref. nach Wulffen, I „Psych. d. Verbr."). Das Zufügen seelischer Schmerzen kann manchmal die gleichwertige seelische Befriedigung bieten. Als eine in Betracht kommende wichtige Tatsache für das Zustandekommen dieser Perversion spielt ebenso wie in der Freudschen Psychoanalyse, wo Symbole sexuell gedeutet werden, der Symbolismus eine Hauptrolle. Nach Havelock Ellis, der darin zweifellos zu weit geht, gehören ja alle sexuellen Perversionen außer der Homosexualität zum erotischen Symbolismus. Er versteht darunter einen Zustand, wo der psychosexuelle Prozeß so beschränkt oder abgeschwächt wird, daß ein spezieller Teil des ganzen Vorganges, ein Gegenstand oder eine Handlung, die normalerweise nur einen Teil des psychosexuellen Prozesses bildet oder nur angedeutet zu ihm gehört, zum eigentlichen Zentrum wird. Was dem Normalen von sekundärer Wichtigkeit oder selbst ganz gleichgültig ist, wird auf diese Weise zur primären Bedeutung erhoben und ist in Wahrheit dann das Symbol des ganzen sexuellen Prozesses. Das Mittel, das einem Zwecke dient, tritt allmählich wie so häufig im Bewußtsein und Gefühlsleben des Menschen selbst an Stelle des Zweckes: „Der Geizhals, für den das Wühlen im Gelde Zweck ist, hat den eigentlichen Zweck des Geldes vergessen. Er fühlt den Besitz des Geldes als Endzweck" (Krafft v. Ebing, Psychop. sex.). Dem Sadisten dient als solcher die Unterwerfung des Weibes und die dabei anzuwendende Gewalt. Der Mann zufolge seiner physischen Stärke kann sich aber auch beim Koitus der Reizerhöhung durch sein mehr oder minder gewaltsames Verhalten besonders bewußt werden. Er ist dann nicht aus Brutalität grausam und gewalttätig zu dem Endzwecke, dem anderen Schmerzen zu bereiten, sondern er will sich durch Akte von Grausamkeit ein wollüstiges Gefühl verschaffen und damit sexuelle Erregung und Befriedigung auslösen. Das Lustgefühl, das auf den Koitus gerichtet ist, wird durch die dauernde Assoziation an das Gewaltanhaben geknüpft. Es entsteht eine festere Verbindung von Lust mit Gewalt. Im höheren Grade wird sie zur Tätigkeit des Zerstörens, drückt sozusagen potenzierte Lust am Besitz aus und ist nur quantitativ von den ursprünglichen Äußerungsformen der sexuellen Trieblösung verschieden. Sobald nun aber diese

Gewaltanwendung — welche ja durch Assoziation lustbetont ist — für das Individuum an Interesse gewinnt, z. B. wegen der ihr einmal zukommenden Intensität selbständiger gefühlsbetont wird, in den Vordergrund tritt und allmählich von der entspannenden Wirkung der Besitzergreifung etwas an sich reißt, wird auch das damit verbundene Lustgefühl intensiver. Wenn dieses nun stark genug ist, kommt es zur Lösung des Affektes und zu einer Verdrängung des normalen Besitzergreifens, weil dieses Besitzergreifen allein jetzt zu wenig bedeutet und für den Affekt nichts mehr leisten kann (Ref. nach H. Groß' Arch. Bd. 48, Senf, „Psych. d. Lustmörders"). Die Gewalt bedingt für die Zukunft, daß erst in ihrem Mittel, d. h. durch die Pflege ihrer Beziehung zur Besitzergreifung eine Entspannung möglich wird. Sie ist für das Individuum nun bewußt das, was in der durch sie bedingten Luststeigerung die Entspannung herbeiführt. Schließlich wird sie überhaupt allein nur Voraussetzung für deren Eintritt. Die Entwickelung ist geschlossen, wenn der Akt ohne Überwältigung oder nachherige Gewalt keine Befriedigung mehr gewährt oder lediglich in einem Gewaltakt besteht. Die Gewalt ist zur Alleinherrschaft und zum Ziele des Aktes geworden. Alles andere ist nur Begleiterscheinung und Nebensache. Die Folge ist die vollkommene Dissolution des geschlechtlichen Erlebnisses. Die geschlechtliche Betätigung ist auf die Steigerung und Ausgestaltung dieser Gewalt gerichtet. In diesem Zusammenhange ist die Körperverletzung das ideale Mittel zur Herbeiführung der Entspannung und erschöpft sich im Zerstören und Töten, im Lustmord! Den typischen Lustmörder gelüstet es nicht, noch irgendwelche gewöhnliche sexuelle Akte vorzunehmen. Seine Handlungen brauchen deshalb äußerlich nicht mehr den sexuellen Charakter zu tragen. Die geschlechtliche Lust wird bei ihm in der hochgradigsten Erregung zu einer förmlichen Raserei, die sich in der äußersten Vernichtungshandlung kundgibt, wobei er das Opfer würgt, schlägt, beißt, schlachtet, verstümmelt, zerstückelt, sogar dessen Sachen zerreißt und verstreut. Als Grundlage für die weitere psychische Entwicklung gilt auch hier wie bei allen Affekthandlungen zum Zwecke eines höheren Genusses das Gesetz der progressiven Luststeigerung, das wieder ein Anwachsen des Tätigkeitsdranges bedingt und dahin gilt, daß eine Tat eine weitere fordert (H. Groß' Arch. Bd. 48, Senf, „Psych. d. Lustmörders"). Die Ausgestaltung weiterer Taten variiert nach der Phantasie des Täters. Kommt es dabei zu einem Geschlechtsakt, dann ist der Sexus wohl noch vorhanden. Wird der Akt nach der Tötung, die die Wollust erregte, vollzogen, dann liegen in diesem Falle ähnliche Momente vor wie bei dem Nekrophilen, dessen zügellose Begierde bei der Vorstellung des Todes kein Hindernis in der Befriedigung sieht, sein Opfer ohne Möglichkeit eines Widerstandes, vollkommen willenlos, zu unterwerfen und in der äußersten Sinnlichkeit seiner Lust zu fröhnen. Aus dem Lustmörder

wird darum oft ein Leichenschänder in dem Sinne eines Artusio oder eines Sergeanten Bertrand. Meistens erfolgt aber die Tötung, wenn es zu einem Geschlechtsakte kommt, während des Aktes gleichzeitig mit der Ausführung des Koitus oder kurz darauf diesem folgend in Fortsetzung und Steigerung wilder Gier. Hier kommt wieder psychologisch die potenzierte Besitzlust zum Ausdruck. Ist die Verstümmelung des Opfers besonders auf dessen Genitalien gerichtet, kann in manchen Fällen eine Art von Genitalfetischismus mitsprechen, der mit zur Affektlösung beiträgt. Aus demselben Grunde können auch die Brüste abgeschnitten und herumgetragen werden. Der höchste Grad von Besitzergreifung gipfelt in der Anthropophagie. Die sadistischen Akte werden nach der Stärke des perversen Triebes verschieden sein und den Ausgang der Tat entscheiden. Jede Affekthemmung kann eine Triebsteigerung bedingen (H. Groß' Arch. Bd. 48 Senf, „Psych. d. Lustmörders"). Würden die Opfer alle Taten über sich ergehen lassen, sich nicht wehren und weigern, dann käme es in manchen Fällen nicht zur Tötung. Die Affekthemmungen haben weitere verhängnisvolle Wirkungen, wenn der Täter wegen Impotenz oder mangelhafter Beschaffenheit des Opfers den Akt nicht ausführen kann.

> Der schwer geisteskranke Th. führte am 8. 9. 64 eine ältere Frau in einen Wald und verlangte, sie solle sich ergeben. Als die Frau sich weigerte und wehrte, legte er sie gewaltsam auf den Boden. Sein Glied blieb aber schlaff. Darüber aufs höchste erzürnt, drückte er ihr mit beiden Händen die Kehle zu, zog sie aus und schnitt ihr Brüste und Genitalien heraus. Diese nahm er mit sich, kochte und verzehrte sie (Ilberg, Monatsschr. f. Krpsych. 2. Jahrg. H. 10). — Der Bremser J. M. lockte ein 15jähr. Bäckermädchen ins Feld und wollte sie stuprieren. Als er jedoch merkte, daß der Penis in die noch unentwickelte Scheide nicht hineingelangen konnte, zog er „in geschlechtlicher Raserei" sein Messer und erweiterte das Genitale bis zum Mastdarm. Ob er nun den Koitus ausführte, ist unsicher. Als das Mädchen schrie und sich wehrte, verstopfte er ihm den Mund mit Erde und durchschnitt ihm mit einem Rasiermesser den Hals (Amtsrichter Dr. Frank, Düsseldorf, „Geschlechtsverbrechen und Tötung", Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. Bd. 47 S. 372)

Bei einem kindlichen Opfer haben die Bemühungen, die Vagina mit dem Messer zu erweitern, um zu einer Immissio penis zu gelangen, meistens noch weitere Verstümmelungen zur Folge. Die Wut des Täters führt hierbei zu einem sexuellen Spannungsverhältnis, das, je stärker es auftritt, ihm in seiner Lösung ein um so größeres Lustgefühl garantiert. Darum wird der Täter auch unbewußt schon seine Opfer oft unter den Kindern suchen, da deren körperliche Beschaffenheit ihm Aufreizung des Triebes und damit starke Lustgefühle gewährleistet. Der Umstand, daß der Täter wegen der Enge der kindlichen Teile nur selten den sexuellen Genuß findet, fordert also gewissermaßen als Äquivalent für den entgangenen Geschlechtsgenuß in gesteigertem Maße

die Sättigung seiner Wut durch Ermordung und Zerstückelung des Opfers. Die Impotenz, die die Affektlösung ebenso hemmt, hat dieselben Gewalttätigkeiten zur Folge. Ist bei dem Sadisten das Lustgefühl besonders an die Wahrnehmung von der Wirkung der Gewalt assoziiert, so wird er in der Hauptsache in den Schmerzen und in den Quälereien des Opfers das Mittel zur Herbeiführung seiner Befriedigung sehen. Die Qual des Opfers, die ursprünglich eine ganz zurücktretende Begleiterscheinung der normal lustbetonten Besitzergreifung war, wird auch Trägerin der Lust, weil neben der Vorstellung der Gewaltanwendung die Vorstellung der Wirkung sich aufdrängt, selbst lustbetont wird und imstande ist, zur Affektlösung beizutragen. Da zur Würdigung der Qual ein Durchleben derselben gehört, kommt es zu einer „Einfühlung", die zu einem Genuß reflektorisch erzeugter Qual führt. Dies ist die nach Krafft v. Ebing in jedem Sadisten ruhende masochistische Komponente. Die Lust, Qualen zu durchleben, reizt die Phantasie zur Erfindung immer neuer Qualen und ihrer verschiedensten Variationen. Eine große Rolle spielt hierbei das Würgen, da die Qualen des Sterbenden deutlich sichtbar sind und die Möglichkeit besteht, die Agonie beliebig lange auszudehnen. Erst wenn das Übermaß der Lust seine Lösung sucht, kommt es dabei reflektorisch zur Tötung (H. Groß' Arch. Bd. 48, Senf, „Psych. d. Lustmörders").

Ilberg unterscheidet in der Einteilung der Lustmorde solche, wo die Tötung

1. an Stelle des Koitus erfolgt, als vollkommenes Äquivalent für diesen,
2. dem Koitus vorausgeht,
3. während des Koitus oder nach diesem stattfindet.
(Ilberg, Monatsschr. f. Kr. psych., 2. Jahrg. H. 10).

Ad 1. Jack, „the ripper", tötete und verstümmelte in London in der Zeit von 1887 bis 1889 11 Frauen. Er durchschnitt seinen Opfern den Hals, öffnete die Bauchhöhle und wühlte in den Eingeweiden. Mehrfach schnitt er die Genitalien aus, nahm sie mit sich oder zerfetzte sie an Ort und Stelle. Nie hatte er aber seine Opfer geschlechtlich gebraucht. — Verzeni stuprierte ebenso nie die Frauen. Schon das bloße Würgen erregte ihn außerordentlich und verursachte ihm Erection und Ejaculation. Das wollüstige Gefühl war ihm hierbei viel höher, als wenn er onanierte. Bereits bei Berührung des Halses stellten sich ihm sexuelle Empfindungen ein. Erfolgte beim Würgen Ejaculation, ließ er die Frauen am Leben. Verzögerte sich der Eintritt des Ergusses, dann drückte er so lange zu, bis er seine volle Befriedigung hatte. „Dann seien sie freilich tot gewesen." Großen Genuß hatte er noch nachträglich, den Toten die Haarnadeln aus dem Haar zu ziehen, ihre Kleider und Därme zu beriechen und zu betasten. Nie fiel ihm aber ein, die Geschlechtsteile zu berühren oder zu beschauen (Ref. nach Ilberg, Monatsschr. f. Kr. psych. Jahrg. 2 H. 10). — Der Spanier Gruyo erwürgte meistens seine Opfer, zog ihnen durch

die Scheide die Eingeweide und die Nieren heraus, aber nur manchmal gebrauchte er sie vor dem Tode (Ref. nach Krafft v. Ebing, Psych. sex., 11. Aufl. 1901, S. 73).

Ad 2. Vacher tötete und verstümmelte auch seine Opfer, ohne sie vorher geschlechtlich zu gebrauchen; aber nicht selten vollzog er den Koitus noch nach dem Tode mit den Frauen per vaginam, bei den von ihm getöteten Knaben auf päderastische Art (Ref. nach Krafft v. Ebing, Psych. sex. 11. Aufl. 1901 S. 68). — Der 19jähr. Tagelöhner K. tötete ein 10jähr. Mädchen durch Ersticken, indem er ihr den Mund mit Moos verstopfte. Erst als es nicht mehr „zappelte", gebrauchte er es per anum —. Die 14jähr. Ella H. wurde auf ihrem Heimweg auf einer durch einen Wald führenden Chaussee angefallen, durch Halsstiche getötet, in den Wald geschleift und dann erst geschlechtlich gebraucht (Ref. nach Ilberg, Monatsschr. f. Kr. psych. 2. Jahrg. H. 10). — Der Tischler K. aus Breslau gebrauchte sein Opfer vor und nach der Tötung. Er lockte ein 6jähr. Mädchen in die Umgebung der Stadt, stuprierte und tötete es durch Stiche in Hals und Rückenmark. Nach der Tötung gebrauchte er es nochmals (Friedb. Slg. ger.-ärztl. Gutachten, 1. Reihe, Braunschw. 1875 S. 55). — Weitere Fälle s. Lombroso, „Geschlechtstrieb und Verbrechen in ihren gegens. Bezieh., Goldammers Arch. Bd. 30).

Ad 3. Winzer notzüchtete sein Opfer, erst dann tötete er es. Er verstümmelte das Genitale, riß das Herz heraus und verzehrte es (Hofmann, Lehrb. d. ger. Med. 8. Aufl. 1898 S. 872). — Menelescou schändete als 20jähr. ein 4jähr. Kind. Die Tötung erfolgte danach. Er trennte die Arme vom Rumpf und schnitt das Genitale heraus (Krafft v. Ebing, Psych. sex. 11. Aufl. 1901 S. 67). — Andreas Bichel tötete seine Opfer, nachdem er sie genotzüchtigt hatte. Er schnitt an Brust und Körper herum, öffnete die Bauchhöhle, schnitt Fleisch heraus und aß es (Feuerbach, Aktenmäßige Darstellung merkw. Verbr.). — Der Handarbeiter F. lockte im Juli 1889 am Nachmittag eines Schützenfestes die kaum 6jähr. H. R. in den Wald, knebelte das Kind, zog ihm die Kleider über den Kopf und notzüchtigte es per anum. Nach vollendetem Notzuchtsakt schlitzte er den Leib bis zum After auf, riß und schnitt die Därme, Leber und Geschlechtsteile heraus. — Grassi versuchte nachts seine Verwandte zu stuprieren; als diese sich wehrte, stach er ihr ein Messer in den Leib, erschlug ihren zu Hilfe eilenden Vater und Onkel, dann ging er zu einer puella publicae, koitierte mit dieser, auch dies genügte ihm nicht, er ermordete seinen eigenen Vater, ging in den Stall und schlachtete noch das darin stehende Vieh (Ref. nach Ilberg, Monatsschr. f. Kr. psych. 2. Jahrg. H. 10).

Die Tötung erfolgt also ante-inter-post oder proaktual (Merzbacher, Krankh. Erscheinung. d. Geschlechtssinnes, Leipzig 1909 S. 193). Die Verletzungen sind in der Hauptsache bei Lustmorden gleich und charakteristisch. Das ist bei der gleichartigen Gefühlsperversion verständlich (Walter, Monatsschr. f. Kr. psych. Jahrg. 6 H. 11 u. 12). Es kommt zur Öffnung der großen Körperhöhlen, besonders der Bauchhöhle. Die Bauchdecken werden gewöhnlich in ganzer Länge vom Processus xiphoideus bis zur

Symphyse gespalten. Die Eingeweide des Opfers werden durchwühlt und herausgerissen. Dann besteht der Trieb, einzelne Leichenteile auszusaugen und zu verzehren. Die Bißwunden, vor allem an Brust und Scham — sind aber nur zum Teil auf anthropophage Gelüste zurückzuführen. Sie können häufig nur auf ähnlichen Verhältissen beruhen, wie sie in manchen nicht allzu weit vom Normalen abweichenden Fällen bestehen, in denen besonders leicht erregbare Naturen während des sexuellen Aktes das Küssen zum Beißen steigern. An der Innenseite der Oberschenkel finden sich oft Sugillationen und Kratzwunden, die von den Bemühungen des Täters herrühren, die Schenkel des Opfers auseinander zu pressen. Die Ermordung erfolgt meist durch Erwürgen oder durch große Stich- und Schnittwunden am Halse. Die Häufigkeit des Würgens ist dahin zu erklären, daß bei dem oft durch Notzucht eingeleiteten Verbrechen der Täter das Opfer am Schreien zu verhindern sucht. Andererseits bietet aber, wie schon gesagt, der Akt des Würgens selbst für den Sadisten einen Wollust erzeugenden Reiz. Verzeni sagt: „Ich hatte einen unsäglichen Genuß, wenn ich Weiber würgte und empfand dabei Erection und eine wahre geschlechtliche Lust." — Philippa äußerte: „Die Weiber habe ich lieb, aber es macht mir Spaß, sie zu würgen, nachdem ich sie genossen habe (Ref. nach Krafft v. Ebing Psych. sex. 11. Aufl. S. 63). In anderen Fällen werden die Opfer erstickt durch Erdrosseln oder durch Verschluß von Mund und Nase durch die Hand oder irgendeinen Gegenstand: Moos, Erde oder ein Taschentuch werden dem Opfer in den Mund gestopft, Betten, Kissen über das Gesicht gedeckt, oder dessen eigene Röcke über den Kopf gezogen. Die über den Tötungszweck hinausgehenden zahlreichen tiefen Halsschnittwunden sind vielfach bedingt durch die Freude des Lustmörders an warmfließendem Blut. Krafft v. Ebing berichtet von einem sadistischen Knaben, der sich nur deshalb in den Finger schnitt, um durch den Anblick des Blutes seine Wollust zu erregen (Deutsche Klinik, Bd. 6 S. 139). Die Eröffnung der Bauchhöhle stillt den Reizhunger, tiefer in das Innere des Körpers einzudringen, um vielleicht durch das Sehen und Betasten der inneren Organe eine Befriedigung zu finden, da die zugänglichen Genitalteile keinen genügenden Reiz mehr bieten (F. Straßmann b. Fall Gruyo). Die Leichen sind meist noch durch andere Wunden entstellt, die entweder durch ihre Ausdehnung oder bemerkenswerte Zahl imponieren. Eine oft wiederkehrende Todesart ist das gewaltsame Zertrümmern des Schädels (Arch. d' anthrop. crim T. VIII S. 295, Mac Donald). Das sexuelle Motiv der Ermordung äußert sich in den meisten Fällen in der Neigung, das innere und äußere Genitale herauszureißen, zu zerfleischen oder mindestens zum Sitze größerer Verletzungen zu machen. Nicht so häufig sind dabei die Verletzungen der weiblichen Genitalien durch stumpfe Gewalt. In der Mehrzahl dieser Fälle handelt es sich meist nicht um Lustmorde, sondern um bloße Not-

zuchtsattentate. Im Einklang damit steht die Ansicht Maschkas, der sich dahin äußert, daß die dabei entstehenden Dammwunden insbesondere, selbst wenn sie als Folgen brutaler Akte anzusehen sind, nur selten bei Lustmorden, zumeist bei Notzuchtsattentaten vorkommen, bei denen sie evtl. mit der Tötung des Opfers verbunden sind (Walter, Monatsschr. f. Kr. psych. 6. Jahrg. H. 11 u. 12). Nicht selten findet ein Einstoßen von Steinen, Stöcken usw. in das Genitale statt. Der Spermanachweis ist nicht nur wie sonst in der Vagina, in den Schamhaaren, in der Wäsche usw. möglich, sondern auch in manchen Fällen in den Wunden und eröffneten Körperhöhlen zu führen. Einen Hinweis auf das Sexuelle bietet ferner der Zustand der Kleidung der Ermordeten und die Neigung, das Opfer nackt oder teilweise entblößt in der Lage liegen zu lassen, wie es getötet wurde. Die Kleider sind bis zu den Genitalien emporgeschlagen, „als würde der Lustmörder dazu getrieben, seine Tat als eine geschlechtliche sofort selbst zu offenbaren" (Wulffen, Der Sexualverbrecher). Auch aus diesem letzten Akte seiner Gewalthandlung spricht noch der furchtbare sexuelle Sadismus. Noch der Anblick der Leiche bereitet offenbar Wollust. Besonders auffällig für den Lustmord und charakteristisch ist das Fehlen einzelner Körperteile an den Leichen. Die weiblichen Genitalien oder Brüste werden mit nach Haus genommen oder herumgetragen. Der Besitz dieser Gegenstände gewährt, entsprechend des von Krafft v. Ebing geschilderten Symptomenkomplexes, als Fetisch noch einen besonderen sexuellen Reiz (Verzeni, Menelescou, Alton, Tiersch). Auffallend ist es, daß die Geschlechtsverbrechen und die Tötung des Opfers wiederholt in der Nähe von Volksfesten vorgekommen sind (Ilberg, Monatsschr. f. Kr. psych. 2. Jahrg. H. 10). Einerseits spielt da der Alkoholmißbrauch eine Rolle, die Summation geschlechtlicher Reize durch das enge Aneinanderschmiegen erhitzter Körper beim Tanz, andererseits die Sinne erregenden Schaustellungen und das fahrende Volk untergeordneten Ranges. Einen bedeutenden Anziehungspunkt für alle Perversen und Anormalen bildet die Großstadt, da hier die beste Gelegenheit vorhanden ist, im Verborgenen zu leben, schnell zu entfliehen und sich zu verstecken. Sonst sind Wald, Chaussee und einsame Gegenden besonders gute Gelegenheiten, die sich für die Ausübung der Tat als am günstigsten bieten können. Meist tritt der sadistische Trieb brunstartig auf, und es findet sich eine periodenweise Häufung von Lustmorden in einer Gegend. Der Zeit nach fallen, wie statistisch nachgewiesen, die häufigsten Sittlichkeitsverbrechen auch dieser Art in den Sommer, was vielleicht auf den erhöhenden Einfluß der Wärme auf den Geschlechtstrieb zurückzuführen ist (Leppmann, Vierteljschr. f. ger. Med., 3. Folge 29, 2). Ganz allgemein werden Unzuchtsdelikte in der Mehrzahl an Kindern verübt. Tardieu stellte fest, daß in Frankreich in der Zeit von 1851—1875 von 22 019 Sittlichkeitsverbrechen 17 657 an Kindern begangen wurden. Auch bei Lust-

morden fielen mit überwiegender Häufigkeit Kinder zum Opfer. Die Annäherungsbedingungen an Kindern sind wesentlich erleichtert gegenüber den an erwachsenen Personen. Andererseits übt der kindliche Körper auf solche Sittlichkeitsverbrecher, die infolge von Impotenz bei gleichzeitig fortbestehender Libido nach neuen Reizen suchen, eine besondere Anziehung aus. Hier zu nennen wäre z. B. der römische Kaiser Tiberius, der gegen Ende seines Lebens durch die raffiniertesten Grausamkeiten an Kindern einen sexuellen Genuß suchte: „von Capri wurden mehr Leichen vom kranken Greis zu Tode gemarterter Knaben und Mädchen hinweggeführt, als Blumen und wohlriechende Spezereien hintransportiert" (Tarnowsky, „die krankh. Erscheinung. d. Geschlechtssinnes", S. 93).

Eine sadistische Richtung liegt bereits darin, daß der Täter dem Kinde als einer ihm gegenüber schwachen und zarten Person eine unzüchtige Handlung mit psychischer und physischer Gewaltsamkeit aufdrängt. Das Bewußtsein der Hilflosigkeit und Schwäche, die Überwindung des sich schämenden, sträubenden, unschuldigen Mädchens reizt den sexuellen Sadismus. Das verzerrte, verweinte Gesicht steigert die Wollust. Das Eindringen des Penis, das für das Kind auch im reiferen Alter mit Schmerzen verbunden ist, weckt die Grausamkeitsgefühle und erhöht die Wollust. Die Martern können aus diesem Grunde noch vergrößert und verlängert werden. Es ist möglich, daß die rein physiologische Fähigkeit des Schänders sich dabei verstärkt und er mit seinem erigierten Penis die Schamspalte förmlich aufzureißen ud auszuweiten vermag. Je jünger das Kind ist, also je mehr das Kind noch von der Geschlechtsreife entfernt ist, desto weniger kann von einem vollkommenen Beischlaf, d. h. von einer Immissio penis intra vaginam die Rede sein. In der Regel bleibt es bei Kohabitationsversuchen, die sich in der Vulva abspielen und das Hymen intakt lassen. Wird trotz dieser Mißverhältnisse eine Einführung forciert, dann können, wenn der Akt mit einer gewissen Brutalität vollzogen wird, — was fast ausschließlich der Fall ist —, Zerreißungen des äußeren Genitale erfolgen. Es finden sich Einrisse der Vagina, des Dammes, des Schambändchens und der kleinen Labien, wobei sich auch die größere Zerreißlichkeit der kindlichen Gewebe geltend macht. Wenn sich grobe Verletzungen des Genitale finden, dann ist es jedoch wahrscheinlicher, daß dieselben durch Einführung eines Fingers oder eines Gegenstandes entstanden sind, um das Genitale gewaltsam zu dehnen oder aufzureißen. Die Zerreißungen der Vulva gehen dann verschieden weit in das Peritoneum, reichen selbst bis in den After hinein und hoch hinauf in die Scheide. Sie entsprechen einer Sprengung der überdehnten Genitalspalte, die meistens median einreißt, wobei die Wundränder ziemlich glatt sind und einen Schnitt vortäuschen können. Ebenso oft kommt es aber vor, daß der Verbrecher die engen kindlichen Teile mit dem Messer erweitert. Knochenbrüche, Quetschungen,

Hautabschürfungen sind weitere typische Verletzungen am kindlichen Opfer. Gegenüber den zahlreichen Beobachtungen, bei denen der Tod durch tiefe Halsschnitte verursacht wurde, treten hier die Fälle mehr in den Hintergrund, in denen die Ermordung durch Ersticken erfolgte. Wirkliche Lustmorde an Kindern, in denen Erstickung als Todesursache angesehen werden muß, sind seltener. Gewöhnlich stellen sich diese Fälle, in denen gelegentlich eines sexuellen Aktes eine Erstickung des Opfers erfolgte, als Notzucht mit darauffolgender Tötung dar oder als Tötung, die in der Absicht ausgeführt wurde, an dem wehrlosen Opfer den Geschlechtsakt zu bewerkstelligen. Die Ansicht Maschkas geht sogar dahin, daß bei den durch Notzucht getöteten Individuen das Ersticken so häufig sei, „daß man schon aus dieser Tatsache allein in einem vorliegenden Fall den Lustmord nahezu ausschließen kann" (Ref. nach Walter, Monatsschr. f. Kr. psych. Jahrg. 6, H. 11 u. 12). Lustmordfälle an Kindern, wo der Tod durch Erstickung erfolgte, sind jedoch oft genug beschrieben worden, wenn auch die meisten erwachsene Personen betreffen, wie z. B. bei Gruyo, Tiersch, Verzeni usw. Ein innerer Zusammenhang wäre gegeben, weil das Kind für den Sadisten nicht das geeignete Objekt ist, das die große Qual des Würgens lange genug ertragen könnte. Jedenfalls ist es zum Teil zweifelhaft, zum Teil sogar wahrscheinlich, daß in solchen Fällen sadistische Empfindungen seitens des Täters oft gar nicht vorlagen. Meist sollte der Zeuge der Tat beseitigt werden, oder es waren Versuche, das Opfer durch Würgen am Schreien zu verhindern und in einen wehrlosen Zustand zu versetzen.

Casper berichtet von einem 34jähr. Ackerknecht, der ein junges Mädchen von hinten her halb tot würgte, um an der Bewußtlosen ungehindert den Koitus ausüben zu können. Nach vollendetem Notzuchtsakte kommt er „aus Furcht, daß sie ihn wegen der Tat anklagen könnte, plötzlich auf den Gedanken, sie vollends umzubringen," und setzte dem Mädchen den Fuß so lange auf den Hals, bis es ganz tot war (Casper, Vierteljschr. Bd. I 1852, S. 166). — Kirn beschreibt einen Fall, aus dem hervorgeht, daß ein geistesschwacher Knecht, der im 14. Lebensjahr durch einen Hufschlag eine Schädelverletzung erlitten hatte, seine krankhaft gesteigerte Sinnlichkeit nicht anders zu befriedigen wußte, als daß er eine Zwölfjährige durch Erwürgen tötete, um an der Leiche den Koitus ausführen zu können. Diese Tötung geschah also nur in der Absicht, den Koitus zu ermöglichen (Kirn, Maschk. Hdb. f. ger. Med., Bd. 6 S. 361). — Von den weiteren Fällen siehe Ilberg, Monatsschr. f. Kr. psych., 2. Jahrg. H. 10 S. 615 u. Messerer, Friedr. Bl. f. ger. Anthr., Bd. 42, Jahrg. 1892 S. 413 —.

Eine gewisse Wahllosigkeit bei Ermangelung eines geeigneten Opfers mag auch schuld daran sein, daß gerade Kinder diesen Verbrechen so oft zum Opfer fallen. In vielen Fällen wird die Wahl des Opfers durch eine günstige Gelegenheit beeinflußt dergestalt, daß manche sonst heterosexuelle Verbrecher bei besonders günstigen Umständen auch die Vergewaltigung eines Knabens

zur Befriedigung ihres Sexualtriebes nicht scheuen (Vacher). Es braucht also keine dauernde homosexuelle Veranlagung vorzuliegen. Teilweise hat dies seinen Grund in der angeborenen Triebunsicherheit. Auffallend häufig verknüpfen sich jedoch pädophile mit sadistischen Akten. Lustmorde von Päderasten und homosexuellen Frauenhassern bieten ein reiches Material. Ich darf auf einige besonders interessante Fälle hinweisen in der Casuistik von Schmidtmann, Hdb. I. Bd. S. 317; Casper-Liman, Hdb. II, 8. Aufl. Fall 91; Fall Corny; Fall Handkow-Zastrow; Tardieu, Attentat aux moeurs S. 272; Maschka, Hdb. d. ger. Med. III. S. 104. Zumeist werden hier Schnitte in den Hodensack geführt und die Testikel herausgelöst (Corny, Vacher, Mac Donalds Lustmörder K,. Blasius). In der Wahl des weiblichen Geschlechts als Opfer kommt aber der vom Geschlechtstrieb ursprüngliche Charakterzug wieder zum Vorschein. Zahlenmäßig sind nach den Kindern die meisten Verbrechen dieser Art an Prostituierten begangen worden, aber auch ehrbare Frauen, selbst höheren Alters sind nicht verschont geblieben. Die Opfer sind meistens den unteren Ständen angehörig. Die Frauen gehen sehr früh oder kommen spät von der Arbeit und sind ohne Begleitung. Die Kinder der Armen laufen aufsichtslos herum. Auf deren Neugier und Genäschigkeit ist besonders leicht zu spekulieren. Oft genug sind diese kleinen Mädchen ohne Beinkleider, reizen dadurch und erleichtern noch so die Ausführung der Tat (Wulffens Anregung zu einer Beinkleiderordnung „Psych. d. Verbr., II. S. 356). — Lustmorde an Tieren sind beschrieben worden von Krafft v. Ebing, Psych. sex. Fall 80, 85; Hofmann, Lehrb. d. ger. Med.; Ilberg, Monatsschr. f. Kr. psych., 2. Jahrg. H. 10; Merzbach, Die krankh. Erscheinung d. Geschlechtssinnes 1909 S. 331; Lombroso; Kothe, Berl. Tierärztl. Wochenschr. 1914 Bd. 30. — Guillebau beschreibt den Fall eines 19jähr. Imbezillen, der in sadistischer Weise 4 Kälber und Ziegen tödlich mit einem spitzigen Stock verletzte. — Ein 24jähr. Stallknecht brachte, beim Melken und Warten der Tiere von heftigen Erectionen und geschlechtlichem Drange getrieben, zahlreichen Kühen und Ziegen Verletzungen im Anus und in der Vagina bei. Mantegazza berichtet von entarteten Chinesen, die Gänse sodomieren und im Augenblick der Ejaculation diesen den Hals absäbeln. Der Sohn Iwan des Grausamen, Dimitri, hatte beim Anblick sterbender Tiere bei deren Todeskampf und Martern den größten sexuellen Genuß.

Mitunter ist es kaum durchführbar, sich in die verschiedenen Motive des Täters hineinzudenken, wenn ein Fall von Tötung infolge eines sexuellen Attentates vorliegt. Die Frage, ob es sich um einen echten Lustmord handelt, also um das Zugrundeliegen sadistischer Motive oder um eine andere Art der gewaltsamen Tötung, ist darum oft schwer zu entscheiden. Eine Entscheidung ist jedoch wichtig und von praktischer Bedeutung. Es ergeben sich daraus Hinweise auf die Persönlichkeit des Täters und unter Um-

ständen dadurch seine Ergreifung. Die Untersuchung auf dessen Geisteszustand wird nahegelegt und die Höhe des Strafmaßes ist davon abhängig; denn Lustmorde sind hochgradige Affekthandlungen, die im Gegensatz zu den anderen Tötungsmöglichkeiten zum Teil zwar mit Vorsatz, aber in den weitaus meisten Fällen immer ohne Überlegung begangen werden. Im Sinne der gerichtlichen Medizin versteht man unter einem Lustmord nur einen solchen, dessen Motiv zur Tötung die Betätigung eines entarteten Geschlechtstriebes ist (Wulffen, „Psych. d. Verbr." I.). Die Tötung muß das Eintreten und das Ablaufen der geschlechtlichen Erregung zum alleinigen Zweck haben und die Bedingung für dessen volle Befriedigung sein. Die Schmerzzufügung durch Grausamkeitsakte, die Verletzung und Verstümmelung des Opfers müssen in einem inneren Zusammenhange damit stehen. Vollkommen zu trennen davon sind jene Fälle, wo eine Tötung des Opfers stattfand als zufällige Folge des brutalen Vorgehens des Mannes beim Erzwingen des Koitus, um das Opfer wehrlos zu machen und dessen Widerstand zu brechen. Accidentell kann hierbei der Tod unmittelbar oder sekundär erfolgen. Unbeabsichtigt z. B. bei Überwältigung durch Ersticken, um das Opfer am Schreien zu verhindern, beim Hinwerfen durch Schädelverletzungen, bei Betäubung durch Vergiftung, durch Fahrlässigkeit bei Mißhandlungen, bei ausgedehnten Vaginalverletzungen durch Einrisse, die gelegentlich zum Verblutungstode führen, bei Herz- oder Lungenkranken durch Schockwirkung, Herzlähmung oder Hirnblutung usw. Daß durchaus nicht immer der Tötung eine perverse Sexualempfindung zugrunde liegt, beweist die Tatsache, daß oft nach dem Koitus in Bestürzung über die Tat, aus Furcht vor Entdeckung und Strafe die Tötung eines Genotzüchtigten erfolgt, um dadurch den einzigen Zeugen der Untat stumm zu machen und ihn zu beseitigen. Dies kann im plötzlichen Affekt ohne einen planmäßigen Vorbedacht geschehen, aber auch schon vor dem Mißbrauch beabsichtigt worden sein und zu einer Tötung des Opfers ohne Affekt unter Anwendung größter Sorgfalt und grenzenloser Kälte führen. Nicht jede Stichwunde oder Verletzung braucht sadistischer Natur zu sein; denn es ist weiterhin möglich, daß der Täter in einzelnen Fällen nach seiner geschlechtlichen Befriedigung so ernüchtert ist, daß er aus Abscheu und Ekel vor der sexuellen Partnerin zu einer derartigen feindseligen Handlungsweise getrieben wird. Entstand der Koitus unter der starken momentanen Gewalt des Triebes im Gegensatz zur sonstigen psychischen Einstellung z. B. bei einem Homosexuellen, der eine Prostituierte aufsuchte, dann kann nach der Detumescenz das auftretende Ekelgefühl sogar so stark sein, daß es die Vernichtung des Opfers fordert. Die Tötung selbst ist dann im Gegensatz zum Lustmord unlustbetont. Lustbetont ist nur der Gedanke der Befreiung, der aber schließlich zum Zwang und zur Gewohnheit werden kann. B. Friedländer erzählt, daß ein 15jähr. Knabe aus Rache ein Dienstmädchen tötete, weil er von ihm ver-

führt worden war (Jahrb. f. sex. Zwischenstufen 1906 Bd. 8 S. 330). Wie rätselhaft häufig trotz aller Ergebnisse der umfangreichen Sexualforschung die Motive eines Täters sein können, ergibt ein besonders bemerkenswerter Fall, der von Herrn Prof. Dr. Fr. Reuter, dem damaligen Vorstand des Inst. f. ger. Med. in Graz angegeben worden ist. Ursprünglich legten hier die Umstände der Tat und die Erhebungen der Obduktion die Annahme eines Lustmordes nahe, was aber später nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Der Täter, sexuell wenig bedürftig, fand seiner körperlichen Gebrechen wegen bei den Frauen keinen Anklang und hatte darum einen „Zorn auf die Weiber". Lebensüberdrüssig geworden, hatte er den Entschluß gefaßt, aus dem Leben zu scheiden. Vor seinem Selbstmorde habe er noch „einmal geschlechtlich verkehren und die Prostituierte ins Jenseits mitnehmen wollen". So stellte sich diese Tat als ein „erweiterter Selbstmord" dar. Im allgemeinen ist aus dem Charakter der Verletzungen und dem Zustande der Leiche auf einen Lustmord zu schließen. Handelt es sich um die Folgen des blinden Wütens eines Alkoholikers oder Epileptikers, dann liegt die Gefahr einer Verwechslung aber schon recht nahe. Es kommt vor, daß ein zunächst als Lustmord imponierender Tod nur vorgetäuscht oder durch gar keine Handlung verbrecherischer Art hervorgerufen wurde. Ein Fruchtabtreiber zerstückelte zum Zwecke der Verbergung und Beseitigung eine Frau, die ihm bei seinen Manipulationen gestorben war. In einem anderen nicht kriminellen Falle war eine Frau nackt und in Koitusstellung im Keller verbrannt aufgefunden worden. Hier handelte es sich um einen Unfall. Die Kleider waren abgebrannt, und die Koitusstellung durch die bekannte Stellung der Gliedmaßen an stark verbrannten Leichen gegeben (Ref. nach Schmidtmann, Hdb. d. ger. Med. Bd. I S. 257). Weimann berichtet, wie durch Überfahren, dem äußeren Leichenbefund nach, ein Lustmord vorgetäuscht wurde (Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. Bd. 9 S. 516). Weitere ähnliche Fälle siehe bei Schackwitz (Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. Bd. 10 S. 45); Ilberg (Monatsschr. f. Krm. psych. 2. Jahrg. H. 10). In vielen mysteriös erscheinenden Fällen, in denen das Motiv des Verbrechens nicht erklärbar scheint, muß die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, ob nicht etwa ein Mord aus Aberglauben verübt worden ist. Dies gilt insbesondere für Morde, die prima facie als Lustmorde erscheinen (Siehe Groß, Hdb. f. Unters. Richt. sowie sein Buch „Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen" und die Abhandlung: „Psychopath. Aberglauben", Arch. f. Krimnl. S. 253 Bd. 9). Bei der Tötung aus Aberglauben handelt es sich bei dem Täter um die Gewinnung von Blut und einzelner Organe, denen eine zauberhafte Wirkung zugeschrieben wird. Albert Hellwig, der bekannte Spezialist des kriminellen Aberglaubens, macht über einen russischen Bauern —„einen Schatzgräber" — Mitteilung, dem ein Gespenst gesagt hatte, man könne jeden in der Erde verborgenen Schatz finden, wenn die Erde

mit dem Blute von 50 unschuldigen Kindern getränkt werde. Er hatte schon 9 Kinder im Alter von 4—7 Jahren getötet und wurde in einer Erdhöhle angetroffen, als er eben einem Knaben den Bauch aufgeschlitzt hatte, während ein anderes Opfer völlig nackt und gefesselt, schon vorbereitet, zusehen mußte (Hellwig, Arch. f. Krmnl. 1906 Bd. 24 S. 125). In verschiedenen Gegenden herrscht der Aberglaube, daß eine Kerze aus Leichenfett bewirke, daß Schlafende nicht erwachen. So ermordete 1869 der Bauer Cyrill Dchuß im Kreise Wladimir Wolynsk einen Knaben und schnitt vom Leibe Haut und Fett, um sich daraus ein Diebeslicht zu machen. — In Westpreußen wurde aus demselben Grunde ein Dienstmädchen getötet und das Diebeslicht stets in einer Blechröhre mitgeführt. — In Pommern sollen diese Diebeslichter aus den Fingern oder Eingeweiden neugeborener und ungetaufter Kinder gefertigt werden. In Schwaben geht die Sage, daß die Händchen und Finger neugeborener, vor der Taufe verstorbener oder gar ungeborener aus dem Mutterleibe geschnittener Kinder den Räubern besonders gute Dienste leisten. Dieser Glaube führte in den früheren Jahrhunderten zu den schrecklichsten Ermordungen Schwangerer (Hellwig, Verbrechen und Aberglaube, Leipzig, 1908, S. 71). Im christlichen Mittelalter galten Blut und Menschenfleisch als kostbare Heilstoffe. Die „Blutgräfin" Bathordy, die Gemahlin des Grafen Nàdasdy, soll um 1600 ungefähr 600 Mädchen unter entsetzlichen Martern hingeschlachtet haben, um in deren Blut zu baden und dadurch ewige Jugend zu erlangen. Leprakranke überfielen gesunde Menschen, töteten sie und verzehrten ihre Eingeweide, weil sie der Meinung waren, dadurch gesund zu werden. In Korea glaubt man heute noch, mit der Leber eines Knabens Krankheiten heilen zu können. Im Jahre 1861 tötete ein 29jähriger Töpfergeselle im Berner Oberland eine Kräutersammlerin und trank ihr Blut, um damit seine Epilepsie zu heilen. Am 18. 5. 96 wurde in Dresden ein 19jähriger ohne Geschlechtsteile ermordet aufgefunden. Der impotente Mörder hatte den Glauben, durch das Verzehren des Hodens wieder potent zu werden (Hellwig, Verbrechen und Aberglaube, Leipzig 1908, S. 71). Aus abergläubischen Motiven schnitt der Mörder J. St. am 12. 9. 1903 in einem Walddickicht bei H. einem Knaben nach homosexueller Unzucht die Eingeweide heraus, weil er gehört hatte, daß man durch ein Pulver aus getrockneter Leber, Herz und Niere, als Beimischung zu Speise und Trank, die Gunst der davon genießenden Frauenspersonen gewinnen könne (mitgeteilt von St. A. Knauer, Arch. f. krim. Anthr., Bd. 15, S. 276). Im Altertum, besonders bei den Griechen und Römern, war der Beischlaf mit einer Jungfrau, einem Kinde, einer Schwangeren oder Negerin als Heilmittel bei allgemeinen Erkrankungen, besonders bei Geschlechtskrankheiten, gebräuchlich. „Wird der Koitus gegen den Willen der weiblichen Person mit ihr ausgeübt, dann ist die Heilung ganz sicher zu erwarten." (Hellwig, Vierteljschr. f. d. ger.

Med. 1887, NF., Bd. XLVII, S. 314). Diese Notzuchtsverbrechen führten naturgemäß häufig zu einer Kummulation von Mord oder Totschlag. Nach F. Leppmann ist der hohe Prozentsatz von Geschlechtskrankheiten bei geschändeten Kindern immer noch auffällig, was zum Teil auf den noch heute verbreiteten Glauben zurückzuführen ist, daß Geschlechtskranke durch Berührung mit einem jungfräulichen Mädchen geheilt werden können, oder daß Greise sich durch einen Koitus mit einem unreifen Mädchen zu verjüngen glauben (F. Leppmann, Vierteljschr. f. d. ger. Med., 3. Folge, 29, 2). Nicht zu verwechseln mit Tötungsversuchen sind die Taten der Messerstecher, deren Psychologie nicht vielmehr als einige Nuancen gegen den Sadismus bietet. Die Verwundungen sind meistens harmloser sadistischer Art, die mit einem Messer, einem Dolch oder Nadeln mit Vorliebe jungen Mädchen an Unterleib, Schenkeln oder Genitalien gesetzt werden. (Siehe die genauen Ausführungen von Féré, L'instinct sexuel, Paris 1899, p. 135.). In Bordellen werden die Verletzungen von Prostituierten präparatorisch oder als Begleiterscheinung erhöhter Libido, am Gipfel derselben oder kurz danach, intra oder postkoital, gegen Entgelt in geringem Maße freiwillig zugelassen.

Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den Sittlichkeitsverbrechen zum großen Teil um Entartete, geistig Minderwertige oder vollkommen Unzurechnungsfähige. Es ist selbstverständlich, daß bei ausgesprochenen Geisteskrankheiten auch Triebstörungen zum Durchbruch kommen, so bei Paranoia, Hebephrenie, Imbezillität, Idiotie, Debilität mit Beziehung zum moralischen Irresein, Dementia praecox s. senilis s. paralytica, manischen Erregungszuständen, Psychosen mit einhergehender geistiger Schwäche usw. Besonders Schwachsinnige sind häufig kriminell, da sie mehr Freiheit genießen als ausgesprochene Idioten und zu spät unter Aufsicht kommen. Sie kennen nicht die Verfeinerung des Sinnenlebens. Der Koitus bedeutet für sie nichts als eine rein mechanische Befriedigung ihrer Brunst. Meistens sind sie dazu noch geschlechtlich übererregbar, da sich nur selten für sie eine Gelegenheit zu einer normalen Geschlechtsbefriedigung bietet. Schon der Anblick einer Frau weckt ihre Sinnlichkeit, die dann impulsiv und mit größter Intensität nach Befriedigung strebt. Bei der großen Mehrzahl der Individuen, die im gewöhnlichen Sinne nicht als geisteskrank gelten, besteht immerhin in vielen Fällen eine psychopathische Veranlagung infolge von: infantilen Hirnerkrankungen, Schädeltraumen, Alkoholexzeßschädigungen, erblicher Belastung oder Nervenleiden wie schwerer Neurasthenie, Hysterie oder Epilepsie. Die Bewußtseinsstörungen, die am häufigsten die krankhaften Triebe wirksam werden lassen, sind die epileptischen, die sich an Krämpfe anschließen, denen vorangehen oder als psychisches Äquivalent an deren Stelle treten. In diesen Zuständen fallen alle hemmenden Gegenvorstellungen weg, und eine Unwiderstehlichkeit des Triebes ist gegeben. Häufig werden die

verbotenen Triebäußerungen durch Erziehung und Strafdrohung im Gleichgewichtszustand des Bewußtseins gerade noch ausreichend gehemmt. Aber sehr leicht wird durch irgendeinen Einfluß dieses Gleichgewicht gestört bei jenen Menschen, die die große Gruppe der „Seelisch Minderwertigen — der Déséquilibrés" — bilden (Leppmann, Vierteljschr. f. ger. Med., 3. Folge, 29, 2). Diese Menschen sind ohne inneres Gleichgewicht, haben einseitige, übertriebene Neigungen, leiden an Idiosyncrasien und Anomalien in ihrem Empfindungsleben und ihren Willensrichtungen. Schon die geringste psychische Störung in ihrer meist unsteten und haltlosen Lebensführung vermag ein Überwuchern ihrer sinnlichen Triebe über ihre sittlichen und verstandesmäßigen Hemmungen zu bewirken. Es ist darum wichtig, den Geisteszustand des Täters auch zur Zeit der Tat zu beurteilen. Ob jemand noch in Breite seelischer Gesundheit zum Lustmörder werden kann, ist auf Grund von beobachteten Fällen zu bejahen. Mit Cramer und Hoche braucht eine geschlechtliche Seltsamkeit oder Ungeheuerlichkeit in keinem Fall schon einen fertigen krankhaften Geisteszustand zu bedeuten, wenn auch Laster und Irresein oft einander recht nahe stehen (Ilberg, Monatsschr. f. Krim. psych., 2. Jahrg., H. 10). Allerdings macht die Zahl der geistig völlig Gesunden unter den Tätern nur einen geringen Bruchteil aus. Von den von Leppmann Untersuchten fielen drei unter die Voraussetzungen des § 51 des R.St.G.B., die übrigen waren entweder mäßig Minderwertige, namentlich Verstandesschwache leichteren Grades oder präsumtiv Gesunde (Zeitschrift f. Med. Beamt., 1898, S. 739, A. Leppmann). Von den 200 Sittlichkeitsverbrechern aller Art, die Aschaffenburg untersuchte, betrug die Zahl der völlig Gesunden ungefähr 22 Prozent. Für uneingeschränkt zurechnungsfähig wurden 49,5 Prozent gehalten. Die übrigen waren belastet oder völlig degeneriert (Aschaffenburg, „Zur Psych. d. Sittl.Verbr.", Monatsschr. f. Krim. Psych., II, 399). Bonhöffer berichtet über gleichartige Erfahrungen. Bei einem großen Teil seiner Fälle war vermöge einer unzulänglichen oder abwegigen Geistesbeschaffenheit nicht der dem Durchschnittsmenschen eigene Grad von Fähigkeit vorhanden, dem Antrieb bzw. der Gelegenheit zum Sittlichkeitsverbrechen zu widerstehen. Er sagt: „Es ergibt sich, daß die Zahl der psychisch Abnormen unter den Sittlichkeitsverbrechern sehr hoch ist. Nur bei einem Viertel der Delinquenten waren keine pathologischen, die Zurechnungsfähigkeit beeinflussenden Momente nachweisbar" (Bonhöffer, „Sittl. Delikte u. Körperverletzung", Monatsschr. für Krim. psych., II, 465). Ähnliche Resultate ergeben sich auch bei F. Leppmann in seiner kriminalpsychologischen Studie „Der Sittlichkeitsverbrecher", Vierteljahrschr. f. d. ger. Med., 3. Folge, XXIX, 2).

Es kann sein, daß eine allgemeine Disposition zu einer sexuellen Perversion angeboren ist. Diese abnorme Disposition beruht dann psychisch in einer gewissen Labilität des Nervensystems, die

mit einer Lockerung der Reaktionskomplexe und der normalen psychischen Verknüpfungen verbunden ist. Es besteht die Neigung, Gefühle, Affekte, Triebe mit einer auffälligen Leichtigkeit mit sonst losen Verbindungen zu fixieren oder sogar abnorme Verknüpfungen einzugehen. Es ist entweder so, daß durch äußere Momente das Spezifische erst erworben wird, oder, wie Krafft v. Ebing annimmt, von vornherein das Spezifische schon angeboren ist und unter günstigen Verhältnissen zur besonderen Entwickelung kommt. Nach ihm liegt für das sadistische Empfinden eine „Störung oder Derivation in der Evolution psycho-sexueller Vorgänge auf dem Boden einer psychischen Degeneration" vor (Psych. path. sex., S. 66). Durch äußere Anlässe, die für den Normalen ohne Bedeutung affektlos verlaufen, findet eine bloße Weckung der seelischen Dispositionen aus ihrer Latenz statt. Auch P. Näcke setzt ein „disponiertes Gehirn" voraus. „Alle Sadisten sind überhaupt mehr oder minder ab ovo dazu veranlagt. Eine rein psychologische Erklärung des Sadismus ohne Disposition ist sicher falsch" (Näcke, Hubertusburg, Arch. f. Krim. Anthrop. und Krim., Bd. 33, S. 330). Rohleder begründet den Sadismus ebenfalls durch eine angeborene, hereditär neuropathische Disposition. Der Anblick von Blut oder grausigen Szenen genügt als kleinster Anstoß, um es zu einer vollen Entwickelung des Sadismuns kommen zu lassen (Rohleder, Vorles. II, S. 148). Von Schreck-Notzing stellt dagegen das zufällige Ereignis aus dem Milieu in den Vordergrund. Er gibt für eine Reihe sadistischer Fälle eine kongenitale Anlage zu. Teils spiele aber die Erwerbung der Perversion durch eine zufällige Koinzidenz die Hauptrolle. In einigen seiner Fälle war der Anblick eines blutenden Mädchens oder eines geprügelten Mitschülers mit einer augenblicklichen starken Geschlechtserregung des Zuschauers zusammengetroffen und hat die Perversion für das Leben ausgelöst. Eine vermittelnde Stellung wird von Wulffen eingenommen, der im Sadismus in den meisten Fällen wohl eine angeborene, aber teilweise auch erworbene Perversion sieht. „Jeder Mensch hat in sich latent sadistische Instinkte, und ein äußeres Erlebnis kann bei einer augenblicklichen, gar nicht pathologischen oder degenerativen Verfassung des Individuums, durch seine Furchtbarkeit und Eindringlichkeit auch einen schwachen noch normalen Trieb wecken" (Wulffen, Der Sexualverbrecher). Die moderne Drüsenforschung versucht einen weiteren Aufschluß für die Triebabweichungen zu geben (Hirschfeld, Moll, Steinach, Weil). Man sucht die biologische Ursache des Sadismus in einer übermäßigen Reizentwickelung, die von den Geschlechtsdrüsen zufolge einer ungewöhnlichen Verstärkung der inneren Sekretion hervorgerufen wird. Diese Störung im Sexualstoffwechsel soll im Sinne eines Hypererotismus eine Sexualspannung bedingen, die auf eine individuelle latente Kriminalität wie eine Intoxikation wirkt. Es ereignet sich nach dieser Annahme psychophysiologisch ganz dasselbe wie bei einer Alkoholvergiftung. Die Bewegungs-

auslösung wird erleichtert, die Willensantriebe verstärkt, aber andererseits findet eine Hemmung der psychischen Leistungen statt. Der erzeugte Geschlechtsrausch fordert eine unbedingte Entspannung und läßt es im Taumel zu den Taten von Verstümmelung, Anthropophagie usw. kommen. Schwachsinnige und Entartete, deren Kritik und Widerstandshemmung von Natur aus gehemmt sind, befinden sich dann natürlich in noch vermehrtem Maße diesem Affekttaumel ausgesetzt. — Eine ähnliche Intoxikation findet sich dann auch wahrscheinlich bei der Tuberkulose und Epilepsie. — Wie als Grundlage für die Entstehung einer Krankheit immer eine Mehrheit von Bedingungen vorhanden ist, so werden für das Entstehen des Sadismus auch noch andere Komponenten ausschlaggebend sein. Das frühe Erwachen des Geschlechtstriebes bereitet oft den Boden für geschlechtliche Abnormitäten. In der Periode der Undifferenziertheit kann sich der Trieb mit einem beliebigen Objekt verbinden (Max Dessoir). Daraus resultiert dann eine Verknüpfung, die um so stärker ist, je früher es zu einer derartigen Verbindung kam. Jugendliche unterliegen häufig in ihrem Triebleben, da in der Pubertätsentwickelung der Trieb noch unreguliert, besonders lebhaft und überstark ist. Als begünstigendes Element für fast alle Perversionen ist weiterhin die sexuelle Hyperaestesie anzusehen. Es ist verständlich, daß bei gesteigerter Sexualität der Übergang zu einer sadistischen Handlung leicht gefunden wird. Wer imstande ist, unter ernstlicher Gegenwehr eine geschlechtliche Befriedigung zu finden, wen die Gewaltanwendung und der Widerstand nicht geschlechtlich ernüchtert, der wird einen solch starken Geschlechtstrieb haben, der alle Gegenwehr überwindet. In der Gewaltsamkeit des Beginnens wird jener starke geschlechtliche Anreiz verspürt, der jede Tat vollenden läßt. Episodisch kann sich ein hyperaesthetischer Trieb zu einem Sexualaffekt von solcher Höhe steigern, daß mit Wegfall aller Hemmungen eine Bewußtseinstrübung eintritt und unter fast unwiderstehlichem Zwang unter Schweißausbruch — in einer Art Dämmerzustand — eine Gewalttat erfolgt, die impulsiv zu einer Tötungshandlung führt. Der Ausgangspunkt geschlechtlicher Verirrungen ist nach Kraepelin fast immer die Onanie (Kraepelin, Psych. I). Sie wirkt auf die Geschlechtsassoziation besonders dissoziierend, da es sich meistens um Psychopathen handelt, deren Triebrichtung bereits von vornherein eine sehr labile ist (Gaup, z. Psych. sex. Pervers., ref. nach Münch. med. Wochschr., 25. 5. 09). Da die Gelegenheit zu einer Übertreibung gegeben ist, vermag sie sich immer mehr und mehr zu entwickeln, schließlich vom normalen Geschlechtsziel vollkommen abzulenken und den Trieb in falsche Bahnen zu leiten. Dies ist vor allem der Fall bei Personen, die unter andauernden onanistischen Gewohnheiten langjährig ausschweifend lebten, körperlich und seelisch ruiniert, zu den übertriebensten Taten neigen. Für das Zustandekommen des Sadismus und speziell

seiner krassesten Formen hat nach Krafft v. Ebing auch das Nachlassen der Potenz — was wiederum spinal durch Onanie bedingt sein kann — eine große Bedeutung. Um eine Erektion herbeizuführen, bedarf es einer besonderen Gewaltanwendung als Reizmittel. Zur Aufstachelung bzw. zur Befriedigung der fehlenden Potenz wird geschlagen, gewürgt, gemordet. Wenn die Erektion nachläßt, die Ejaculation nicht eintritt oder überhaupt vollkommene Impotenz vorliegt, kann sich, wie schon ausgeführt, infolge der Affekthemmung die Wut zu einer geschlechtlichen Raserei steigern, die mit einer Tötung und gräßlichen Verstümmelung des Opfers endet. In vielen Fällen spielt der Alkoholmißbrauch bei der Auslösung der grausigen Taten eine höchst gefährliche Rolle. Er entkräftet alle Gegenvorstellungen und wirkt allgemein im Sinne einer Minderung oder eines Wegfalles jeglicher Hemmungen. Bei Epileptikern und geistig Minderwertigen wird geradezu ein zwanghafter Geschlechtsdrang ausgelöst. Bei den Schwachsinnigen kommt es bei der bestehenden Geistesschwäche durch die Alkoholvergiftung noch zu einer absoluten Abstumpfung der sittlichen und Verstandeskraft, was den Verfall ins Verbrechen nur erleichtert.

In der Regel sind äußere Einflüsse als ätiologische Faktoren für die Entstehung der Sittlichkeitsverbrechen mitbestimmend. Dies entspricht der allgemein gültigen Voraussetzung, das Verbrechen auch als Wirkung der umgebenden Welt und des Milieus aufzufassen. Zu den Ursachen, die die kriminellen Anlagen auch leichtesten Grades wirksam werden lassen können, treten mit besonderer Stärke die schlechten Bedingungen der heutigen sozialen Verhältnisse. Hervorzuheben ist das Wohnungselend, das Zusammenwohnen in den großen Mietskasernen, insbesondere das Schlafburschenwesen. In einer Wohnung von zwei Stuben, in der Familienvater, dessen Frau und Schwiegermutter, zwei Kinder und zwei Schlafburschen hausen, verliert ein Sittlichkeitsverbrechen mit Kindern viel an Unerklärlichkeit. Die Kinder sind meistens durch die schädliche Wirkung des Milieus und die Erziehungslosigkeit geschlechtlich frühreif. Sie lassen sich leichter willfährig machen oder verführen gar selbst. Die Geringfügigkeit des Widerstandes kleiner Mädchen gegen sexuelle Attentate ist in vielen Fällen geradezu verwunderlich. Das vielfach halbe Entgegenkommen ist aber weder durch Unschuld noch durch Unbefangenheit zu erklären. Es liegt vielmehr sehr oft versteckte Lüsternheit vor, ein Gemisch aus Scheu und Neugier. Durch Aufbietung aller Mittel muß für die Erstarkung des Schamgefühls in den breiten Massen gesorgt werden. Vor allem sind Wohnungen zu beschaffen, in welchen ein völlig schamhaftes Familienleben geführt werden kann. Die Häufigkeit der Arbeitslosigkeit oder ungenügenden Beschäftigung brachte es mehrfach mit sich, daß die Täter während dieses Tages oder des betreffenden Zeitraumes Beschäftigung suchend umherzogen, herumlungernd auf geschlecht-

liche Gedanken kamen und, durch die Wirkung des Alkohols aufgestachelt, die sich nächstbietende Gelegenheit zu einem Sittlichkeitsverbrechen wahrnahmen. In der Wirkung gleich ist das Gegenteil der Arbeitslosigkeit, eine erschöpfende Arbeit, wozu insbesondere die Nachtarbeit gehört. Die Erschöpfung des Gehirns durch die geistige Überanstrengung lähmt die Hemmungen und macht einen Disponierten für geschlechtliche Reize besonders zugänglich.

Bei allen auffallenden Verstößen gegen das Strafgesetz ist die Psyche des Verbrechers auf das eingehendste zu untersuchen. Bei Begutachtung von Delikten auf Grund einer pathologischen Richtung des Sexualtriebes ist aber nicht allein die geistige Gesundheit des Täters zu prüfen, sondern alle Umstände, die den Täter nach der Richtung des sexuellen Verbrechens besonders beeinflussen konnten, müssen einer genauen Untersuchung unterzogen werden. „Bei der Strafzumessung sollen besonders die Beweggründe, die verschuldeten Folgen der Tat, das Maß der Einsicht des Täters und der Einfluß krankhafter oder ähnlicher Störungen auf seinen Willen, sein Vorleben, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (§ 69)." (Die ärztl. wichtig. Best. d. D. St. G. E. i. d. R. R. F. 1927, G. Straßmann, Bresl. Med. Kl. Jahrg. 27, Nr. 40/41).

Namentlich bei Sittlichkeitsverbrechen ist nicht nur die Art des Verbrechens ausschlaggebend für die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, sondern seine gesamte Persönlichkeit. Neben den sonst vorzunehmenden Erhebungen nach erblicher Belastung, gegenwärtigen oder früheren Krankheiten, Alkoholismus, Vita sexualis usw. werden also auch anamnestisch wichtig: Vergangenheit des Angeschuldigten und seiner Familie, geistige Entwickelung, Privat-, Berufsleben, Willenstätigkeit, Gefühlsleben oder besondere Fähigkeiten. Diese Ermittelungen sind wichtig, um den Grad des verbrecherischen Willens zu bestimmen. So stellt sich Roheit des Verbrechens oft als ungeschickte Hastigkeit eines von abnormer geschlechtlicher Erregung Gedrängten oder als Plumpheit eines Geistesschwachen dar. Eine Entartung auf unbekannter Grundlage, begleitet von Urteilsschwäche oder ethischer Verrohung, kann Bedingung einer zwangsmäßigen oder unwiderstehlichen Handlung gewesen sein. Für die Verurteilung wird immer eine krankhafte Grundlage ausschlaggebend sein. Daß von den Sittlichkeitsverbrechern in der Strafanstalt eine große Zahl von psychischer Krankheit befallen wird, beweist aber, daß schon oft entsprechende Vorbedingungen vorhanden sind. Auf diese zu achten, kann aber nur Aufgabe einer gerichtsärztlichen Untersuchung sein.

Im römischen Recht wie in der Carolina wurde bloße Notzucht bereits mit dem Tode bestraft. Der Sachsenspiegel und der Landfrieden sühnten das an einer Frau begangene Verbrechen mit dem Schwert. Nach Oberdeutschen Quellen wurden die Täter mit oder

ohne Pfählen lebendig begraben. Abgesehen davon, daß die Meinungen über die Psychogenese der Sexualverbrechen stark auseinandergehen, sind in den geschlechtlichen Triebstörungen jedoch immer vorwiegend konstitutionell bedingte Anomalien von erheblicher schuldmindernder Bedeutung zu erblicken. Es ist gleich, ob Konstitutionsmomente, Fixationsmechanismen, psychosexuelle Restbestände aus der Infantilzeit (Kraepelin) oder Hormonwirkungen für das perverse Sexualverhalten verantwortlich gemacht werden. Die für das Zustandekommen sexueller Parhedonien von psychischer Seite geltend gemachten Erklärungen weisen zweifellos in der Mehrzahl der Fälle auf pathoforme Verhältnisse, die sich schuldhafter Zurechnung entziehen können. Sofern seelische Anomalien bei der Strafbemessung gebührend gewürdigt werden, muß das Vergeltungsstrafrecht mit der Anwendung der Todesstrafe hier versagen. Die kriminell hochwertigste geschlechtliche Triebabbiegung des Lustmörders verlangt jedoch eine unbedingte Sicherung der Allgemeinheit. Das geltende deutsche Strafgesetz und der neue Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 fordern eine Aburteilung nach den folgenden in Frage kommenden Bestimmungen:

§ 176. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt;

2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder

3. mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 282. **Nötigung zur Unzucht.** Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 284. **Schändung.** Wer eine Frau, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geistesschwäche oder aus einem anderen Grunde zum Widerstand unfähig ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 285. **Schwere Schändung.** Wer eine Frau, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geistesschwäche oder aus einem anderen Grunde zum Widerstand unfähig ist, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 286. **Unzucht mit Kindern.** Wer ein Kind zur Unzucht mißbraucht oder verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 178. Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 283. Notzucht.
Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, sich zum außerehelichen Beischlaf mißbrauchen zu lassen, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 287. Schwere Folgen.
Hat eine der in den §§ 282—286 mit Strafe bedrohten Handlungen den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 260, Abs. 1) oder die Ansteckung der verletzten Frau oder des verletzten Kindes mit einer Geschlechtskrankheit zur Folge, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

„Die Strafschärfung für den Fall, daß eine Notzucht, schwere Schändung, Nötigung zur Unzucht oder eine Unzuchtshandlung mit Kindern den Tod der betreffenden Frau oder des betroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, entspricht dem geltenden Rechte (§ 178 d. StGB.).“ In dem neuen Entwurf des Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 ist die Strafschärfung nur „auf den neuen Tatbestand der einfachen Schändung ausgedehnt. Der Todesfolge sind die schwere Körperverletzung im Sinne des § 260 Abs. 1 und die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit gleichgestellt. Die schwere Folge der Tat darf indessen, wie sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 21 ergibt, anders als nach geltendem Rechte dem Täter nur dann zugerechnet werden, wenn er sie wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.“ (Aus der Begründung d. Entw. des Allg. Strafges. 1927.) — Die entsprechenden Bestimmungen des Österreichischen Strafgesetzbuches sind die §§ 125, 126, 127. — Die Problemlösung des Strafvollzuges bei Sittlichkeitsverbrechern ist leider keine vollkommene. Die Zuchthausstrafe hat ihre Bedenken. Die Einsamkeit der Zelle, das Fehlen körperlicher Ausarbeitung, die erzwungene Enthaltsamkeit, das dadurch bedingte Wuchern der geschlechtlichen Phantasie und Onanie wirken einem Besserungsprinzip in jeder Weise entgegen. Die geistig zweifelhaften, seelischen Grenzzustände bergen bei langen Strafen die Gefahr eines Verfalls in Geistesstörung. Verschiedentlich ist versucht worden, durch Kastration Abhilfe zu schaffen. Die Hoffnungen, dadurch ein Erlöschen der Triebrichtung oder der Libido zu erreichen, haben sich in dem gewünschten

Maße nicht erfüllt. Auf diese Versuche näher einzugehen, ist jedoch nicht meine Aufgabe. Wünschenswert wäre es, unter der gleichzeitigen Zugrundelegung bessernder und sichernder Maßnahmen, die Gesamtdauer der Einschließung mit dem Grad der Gefährlichkeit in Einklang zu bringen. Bei gesünderen, besserungsfähigen Elementen wären lange Strafen zu vermeiden. Verbrecherisch Geartete, geistig Defekte, unverbesserliche Schädlinge müssen dagegen über die durch die Höhe der Schuld begrenzte Strafdauer weit hinaus auf unbestimmte Zeit — bzw. lebenslänglich — festgehalten werden, solange die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert. Geistig Minderwertige, denen nicht im vollen Umfange der § 51 zuerkannt werden kann, sollten im Falle eines Sittlichkeitsdeliktes auch so lange interniert werden, bis sicher erkannt wird, ob sie für die Öffentlichkeit noch gefährlich werden können. Es wäre zu wünschen, daß das Anwendungsbereich der Sicherungsmittel erweitert wird zwecks gründlicherer Erfassung aller Fälle, in denen gefährlichkeitssteigernde Umstände zugleich als Schuldminderungsgründe fungieren. Für diese Art geistig Abnormer ist eine Schaffung besonderer Anstalten zu fordern, die auf intensive und zwangsmäßige Arbeit eingestellt sind. Geisteskranke mit abnorm sexueller Konstitution gehören unter allen Unständen — mit evtl. vorsichtiger Beurlaubung — dauernd in eine Heilanstalt. „Die Auswahl der Sicherungs- und Besserungsmaßregeln bleibt naturgemäß dem Richter überlassen." (Die ärztlich wichtigen Bestimmungen des Deutsch. St. G. E. i. d. R. R. F. 1927. Straßmann, Bresl. Med. Kl. Jahrg. 27 Nr. 40/41.) Der gerichtsärztliche Sachverständige wird sich jedoch in Zukunft „nicht nur über die fehlende oder verminderte Zurechnungsfähigkeit des Rechtsbrechers, sondern auch über die Art und Zweckmäßigkeit der anzuordnenden Sicherungsmaßnahmen zu äußern haben und wird dadurch wirksamer an der Verhütung von Verbrechen mitarbeiten können, als es ihm nach geltendem Recht möglich war".

Durch medizinische Kenntnisse der Rechtspflege zu dienen, bedeutet ein Befolgen des Wahlspruches „Per scientiam ad iustitiam". Der Zweck dieser Arbeit besteht darin, die Größe und den Umfang eines sexualpsychologischen Problems zu skizzieren. Gleichzeitig sollte aber darauf hingewiesen werden, daß eine Rechts- und Wahrheitsfindung auf geschlechtlichem Gebiet nicht leicht ist, daß in vielen Fällen die subjektive Schuld in einem objektiv unverschuldeten Denkzustand beruht, was die Beurteilung dieser Fälle immer zu den schwersten Aufgaben macht, die an den Gerichtsarzt überhaupt herantreten können.

Herrn Med.-Rat Prof. Dr. Georg Straßmann wurden folgende Fälle zur Begutachtung überwiesen:

Fall I:

Nach den Akten des Amtsgerichts Strehlen — 3 I. K. 957/28 — wurde am 4. 10. 1928 die 6½ j. A. G. in Markt Bohrau von F. S. genotzüchtigt, getötet und danach in die Lohe geworfen. Dr. F.,

der am 5. 10. 1928 zunächst zu der Leiche zugezogen wurde, fand an deren Hals deutliche Fingerabdrücke, die er auf Würgemale zurückführte. Die Leiche war starr, das Gesicht des Kindes ausgezogen. Die Scheide war eingerissen, in der Umgebung fand sich Blut. „Es sei offenbar ein schwerer Notzuchtsakt vorhergegangen."

Die am 6. 10. 1928 von Herrn Med.-Rat Prof. Dr. G. Straßmann vorgenommene gerichtsärztliche Obduktion ergab folgendes:

102 cm lange Leiche eines 6 j. Kindes. In den Haaren fand sich Erde, im Gesicht auch, in den Augenlidern feinste Blutaustritte; beide Augenlider oben und unten deutlich geschwollen. In beiden Augen eine diffuse Blutung unter der Bindehaut. Am rechten Ohrläppchen eine frische Rißwunde mit unscharfen Rändern und Blutungen in der Umgebung. In Mund und Nasenlöchern weißer Schaum. In der Halshaut feinste Blutaustritte, ein 2 cm langer rötlicher Streifen in der rechten oberen Halsgegend. Auch vorn auf der Brust einige feinste Blutaustritte. Scheideneingang eingerissen. Scheidengewölbe vorgestülpt, in der Umgebung reichlich Blut. Ein Gewebsfetzen liegt außerhalb der Scheide. Der Riß geht bis an den After. Finger unverletzt; Waschhautbildung an der linken Hand und an den Füßen. Am rechten Kopfnickermuskel eine Blutung, starke Blutaustritte unter der Oberfläche der Lungen, ebenso größere Luftbläschen. Auch unter dem Herzüberzug feinste Blutaustritte. Im Herzen flüssiges Blut. Eine diffuse Blutung in den Weichteilen der rechten Halsgegend. Blutaustritte an der Unterlippe, im Gewebe am Unterkiefer unter dem Kinn, am linken Schilddrüsenlappen. Zunge und Rachen unverletzt. Am Kehlkopf zahlreiche Blutaustritte, auch in der Luftröhrenschleimhaut. Dort findet sich etwas grauweißer Schaum und Schleim. Im Kehlkopf einige körnige Massen. In den Luftröhrenästen rötlicher Schleim und Blutaustritte. Auf die Lungenschnittfläche tritt reichlich weißer Schaum. Die Lungen stehen. Am linken Zungenbein eine Blutung. Nieren blaurot, Leber dunkelbraun. Im Magen saure Flüssigkeit und Speisemassen. Im Dünndarm graue Flüssigkeit und grauweißer Schleim. Bei Herausnehmen der Geschlechtsorgane zeigt sich bis hoch hinauf eine diffuse Durchblutung im Gewebe vor der Harnblase. Die Geschlechtsteile sind besonders außen eingerissen, im Scheideneingang viel Blut. Auch in der weichen Schädeldecke am rechten Scheitel locker geronnenes Blut, ebenso in der linken Schläfengegend. Schädeldach selbst nicht verletzt. Am Gehirn sonst nichts Besonderes.

Aus der Scheide wurde nachträglich ein Abstrich genommen, um Samen nachzuweisen. Es fanden sich aber in dem Abstrich nur Zellen, die zur Bekleidung der Scheide gehören. Samenfäden ließen sich nicht nachweisen. Daneben fand sich Blut. Der entnommene Inhalt aus Magen und Luftröhre wies nichts Typisches dafür auf, daß hier Fremdkörper etwa aus dem Wasser eingeatmet wären. Mikroskopisch zeigte die Lunge eine erhebliche

Erweiterung der Luftbläschen, deren Scheidewände zum Teil eingerissen waren (Erstickungsemphysem).

Der gesamte Obduktionsbefund bestätigt, daß die alleinige Todesursache nur eine gewaltsame Erstickung sein kann. Dafür sprechen die ausgedehnte Blähung der Lunge, die zahlreichen Blutaustritte in den verschiedensten Teilen. Es muß ferner eine Gewalteinwirkung auf die Halsgegend stattgefunden haben, sonst wäre es nicht zu erklären, daß es in den verschiedensten Weichteilen des Halses zu Blutungen kam; ebenso unerklärlich wären die ausgedehnten Blutaustritte innerhalb dieser Partie in der Halshaut und in den Augenbindehäuten. Auch der Befund von Schaum in den ganzen Luftwegen spricht für eine gewaltsame Erstickung. F. S. behauptete, dem Kinde ein Taschentuch in den Hals gesteckt zu haben. Dieses Einpressen des Tuches in den Rachen bedeutet nun zwar auch eine gewaltsame Erstickung, bei der diese allgemeinen Erstickungsbefunde ebenso auftreten, wie wenn der Hals gewaltsam zusammengeschnürt wird, dabei kann es aber nicht zu Blutaustritten in die Halsgegend selbst kommen. Dazu kommt nun, daß auch noch eine Hautabschürfung in der rechten Halsgegend mit einer entsprechenden Blutung im rechten Kopfnickermuskel gefunden wurde. Auch das spricht ebenso wie die Befunde des Dr. F. an der frischen Leiche dafür, daß der Hals gewaltsam angepackt worden ist. Übrigens sind in der Unterkiefergegend noch weitere Blutungen gefunden worden, die gleichfalls auf eine Gewalteinwirkung gegen die Halsgegend schließen lassen. Allem Anscheine nach muß außerdem noch irgend ein Schlag gegen die Augen erfolgt sein, da man sich sonst kaum die ausgedehnte Anschwellung und Durchblutung der Augen erklären könnte. Die Blutung in den Weichteilen des Schädels kann sowohl durch gewaltsames Hinwerfen wie durch Schlagen mit einem stumpfen Gegenstand, wie etwa mit einem Stock, entstanden sein. Für eine solche gewaltsame Einwirkung auf Gesicht und Kopf spricht ferner die frische Rißwunde am rechten Ohrläppchen mit Blutung in der Umgebung. Die Verletzungen an der Scheide können sowohl durch den Finger wie durch Einführen des Gliedes entstanden sein. Möglicherweise hat erst ein Einführen des Fingers zur Erweiterung der engen kindlichen Teile stattgefunden, ehe das Glied eingeführt wurde. Sie sind jedenfalls im Leben erzeugt, was die ausgedehnten Blutungen in der Umgebung des Scheideneinganges beweisen. Der negative Spermanachweis ist kein Beweis für das Nichtzustandekommen eines Geschlechtsaktes, da der Samen aus der großen Verletzungswunde abfließen konnte, zumal das Kind nachher ins Wasser geworfen wurde. Daß sich das Kind bei diesen Verletzungen nach der Angabe von F. S. ruhig verhalten und nicht geschrien habe, ist recht unwahrscheinlich, wenn nicht gleichzeitig etwa der Hals oder die Mundgegend zugehalten wurde.

Zusammenfassend ist dem Kinde also bei Lebzeiten eine

schwere Verletzung an den Genitalien zugefügt worden, die sowohl durch den Finger wie durch den Geschlechtsverkehr entstanden sein kann, die aber nicht die Todesursache darstellt. Es ist dann nachher oder gleichzeitig mit dieser Verletzung eine gewaltsame Einwirkung gegen den Hals erfolgt; das Wahrscheinlichste ist ein Anpacken des Halses mit der Hand, wodurch die Erstickung und damit der Tod des Kindes herbeigeführt worden ist. Außerdem aber haben sich Gewalteinwirkungen am Gesicht und Kopf gefunden, die entweder durch gewaltsames Hinschleudern oder durch Schläge etwa mit der Faust oder mit einem sonstigen harten Gegenstand erzeugt sein können, die aber nicht die Todesursache darstellen, da es zu keinen Verletzungen des Schädels noch zu Blutungen im Schädelinnern gekommen ist.

A. G. wurde am Nachmittag des 4. 10. 28 vermißt. Ihre Schlüpfer fanden sich in der Nähe der Lohe. Zuvor war sie mit F. S. zusammen gesehen worden. Am 5. 10. 28 erfolgte daraufhin dessen Festnahme. An der Hose des Beschuldigten entdeckte man Blutflecke. Bei der Untersuchung des Genitales fand Dr. F. zähes, schleimiges Sekret, aus dem aber irgendwelche Schlüsse nicht gezogen werden konnten. F. S. bestritt zunächst alles. Bei den weiteren Vernehmungen gab er jedoch zu, daß er das Kind geschlechtlich gebraucht, getötet und danach in die Lohe geworfen habe. Mittags war er ohne eine bestimmte Absicht von Hause fortgegangen. Unterwegs traf er den ihm seit kurzer Zeit bekannten Schweizer W., bei dem er sich nach einer Stellung erkundigte. Nachdem er sich um 12¾ Uhr von diesem verabschiedet hatte, ging er nach Hause, um dort zu essen und wiederum fortzugehen. An der Lohe sah er nun drei Kinder spielen, einen Jungen und zwei Mädchen. Erwachsene waren nicht in der Nähe. Einem dieser Kinder gab er einen Spiegel. Dann ließ er sich ein Messer holen und schnitt für sich einen Stock ab. Das Messer gab er wieder zurück. Warum er sich diesen Stock abgeschnitten habe, wisse er nicht. Er habe dabei keine bestimmte Absicht gehabt. Er behauptete auch, daß er damals noch nicht die Absicht hatte, das eine Kind geschlechtlich zu gebrauchen. Daß er den Kindern etwas vom Vögelfangen erzählt habe, bestritt er. Die Kinder seien unaufgefordert mit ihm gekommen, die kleineren seien jedoch bald zurückgeblieben. Erst als das 6 j. Mädchen mit ihm allein war, kam ihm plötzlich der Gedanke, es geschlechtlich zu gebrauchen. Wie er dazu kam, wisse er nicht. Er hob die Kleider hoch, warf das Kind zu Boden, machte seine Hose auf und drang mit seinem Geschlechtsteil ein. Wie er behauptet, habe das Kind dabei nicht geschrien. Danach habe er dem Kinde ein Taschentuch in den Hals gesteckt, damit es ihn nicht verraten könne. Erst als er sich davon überzeugt hatte, daß das Kind tot war, habe er es in die Lohe geworfen. Das Taschentuch will er aber dem Kinde vorher — ohne Grund — wieder aus dem Munde gezogen und in das Wasser geworfen haben. Er beschrieb die

Stelle, wo er mit dem Kinde den Beischlaf vollzogen hätte. An derselben Stelle habe er auch die Leiche in die Lohe geworfen. A. G. auf den Kopf geschlagen oder sie gewaltsam am Hals gewürgt zu haben, bestreitet er. Auf seine Hose hätte er nicht geachtet. Daß sein Geschlechtsglied blutig gewesen sei, als er es herauszog, habe er nicht bemerkt. Blutige Hände hätte er ebenfalls nicht gehabt. Nach der Tat sei er nach Hause gegangen, habe Wasser geholt, bald hinterher hätte man ihn festgenommen. Dem Landjäger verschwieg er die Tat nur deshalb, weil dieser ihm seine früheren Straftaten vorhielt. Die Kinder erkannten ihn aber sofort wieder, obwohl er zunächst leugnete, die Strickjacke seines Bruders angehabt zu haben.

Wieweit seine eigenen Berichte über die Tat richtig sind, dürfte im gewissen Sinne zweifelhaft sein. Er selbst hat sich bei der Schilderung verschiedener Einzelheiten wiederholt widersprochen. So erklärte er bei der ersten Vernehmung, er hätte die anderen Kinder fortgeschickt, um das ältere geschlechtlich zu gebrauchen. Später gab er an, daß die beiden kleineren Kinder beim Spiel zurückgeblieben wären. Die Schlüpfer will er einmal vor der Tat, ein andermal nach der Tat, bevor er die Leiche in das Wasser warf, ausgezogen haben. Ob die Erzählung mit dem Taschentuch richtig ist, dürfte fraglich sein. Wesentliche Befunde für ein derartiges Vorgehen haben sich bei der Obduktion nicht ergeben. Ebenso ist auch das Taschentuch selbst, das er dem Kinde doch nachträglich aus dem Munde genommen und in das Wasser geworfen haben will, nicht gefunden worden. Daß er den Hals des Kindes gewaltsam zusammendrückte, hat er jedoch nach mehrfachem Leugnen schließlich zugegeben. Im Obduktionsbefunde wurde bereits hervorgehoben, daß sich noch weitere Spuren von Gewalteinwirkungen am Kopf des Kindes gefunden haben und daß sich das Kind bei diesen Verletzungen auch kaum ruhig verhalten haben dürfte.

Nach dem Aktenauszug ist der am 26. 8. 06 geborene F. S. bereits wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft, so im Jahre 1921, 1923, 1926 und 1927.

F. S.'s Vorgeschichte gestaltet sich nach einem von ihm geschriebenen Lebenslauf und seinen weiteren Angaben recht wechselvoll. Nach Besuch einer katholischen Schule kam er zu einem Sattlermeister, von dem er aber nach kurzer Zeit ausrückte, weil er dem Meister Geld gestohlen und sich auf dessen Rechnung Zigaretten gekauft hatte. Dann war er drei Monate Pferdejunge, stahl Eier und lief wieder fort. Bald darauf kam er in Fürsorgeerziehung nach W., weil von ihm auch noch ein Fahrrad gestohlen worden war. Er wurde jedoch beurlaubt und auf einem Dominium beschäftigt. Dort nahm er einem Betrunkenen eine Taschenuhr fort, erhielt dafür eine Gefängnisstrafe mit Bewährungsfrist und kam in die Fürsorgeanstalten W. und I. Hier war er an verschiedenen Orten als Außenarbeiter tätig. Ungefähr zehn Monate

hielt er sich bei dem Bauern T. auf. Hier soll er mit einer Dienstmagd M. etwas zu tun gehabt haben, die angeblich ein Kind von ihm hat. Weil er bei T. das von ihm geforderte Geld nicht erhielt, stahl er ein Fahrrad und fuhr nach Hause. Dafür erhielt er eine neue Gefängisstrafe, kam wieder kurze Zeit nach I. in die Fürsorge, arbeitete sechs Monate bei dem Bauern B. als Schweizer, rückte aber von dort wegen schlechter Behandlung wieder erneut aus. Er ging in die Anstalt zurück und wurde bei einem anderen Besitzer untergebracht. Nachher mußte er wegen eines Magenleidens fünf Monate nach N. Nach der Entlassung fand er keine Stellung, stahl ein Rad, fuhr in der Gegend umher, lief dann aber doch nach Hause. Er wollte mit zwei anderen nach Berlin, kehrte jedoch um, weil er keine Papiere hatte. Unterwegs nächtigte er in Feldscheunen. Als er zurückkam, wurde er von seinem Vater herausgeworfen. Er stahl wiederum ein Rad und wurde zu 13 Monaten Gefängnis verurteilt. Schließlich wurden seine gesamten Strafen in 38 Monate Gefängnis zusammengezogen, da er auch noch eine große Reihe von anderen Diebstählen begangen hatte. Die Strafe verbüßte er vom 6. 9. 1926 bis zum 23. 7. 1928 in Kl. Wegen einer Zellgewebsentzündung am rechten Oberschenkel wurde er beurlaubt und lag zwei Monate im A. H. Die Strafe wurde abgebrochen. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause holte er sich vom Strafgefängnis etwas Geld (21 RM.) und fuhr zu seiner Mutter. In diese Zeit fällt nun das an der A. G. begangene Verbrechen.

F. S. hat sich in den Dienststellen stets schlecht geführt. Er ging nie seinen Pflichten nach. Man war mit ihm in keiner Weise zufrieden. Er log, stahl und arbeitete nur unter Aufsicht. Vielfach wurde berichtet, daß er grob gegen das Vieh sei. So mußte der Zeuge P. den S. entlassen, weil er einmal einem Ochsen ein Messer in die Rippen stach. In den Fürsorgeanstalten trug er ein unterwürfiges Verhalten zur Schau. Religiöses Empfinden hatte er nie gezeigt. Daß durch die Fürsorgeerziehung keine Dauererfolge zu erzielen waren, schob man seiner psychopathischen Veranlagung und dem Umstand zu, daß die Eltern den Erziehungsmaßnahmen entgegenarbeiteten. Im Gefängnis war seine Führung ebenso unbefriedigend. Er wurde als unberechenbarer, schwieriger Charakter bezeichnet, dem jede Einsicht völlig fehlte. Weil ihm ein Gesuch um Überführung nach Br. nicht bewilligt wurde, zerschlug er in einem Wutanfall das gesamte Zellenmobiliar und mußte in die Arrestzelle gebracht werden. Der Lehrer T. hält S. für verlogen und verschmitzt. Daß er das Schulziel nicht erreicht habe, läge an dem öfteren Schulwechsel. Der Vater des S. äußert sich über seinen Sohn denkbar schlecht. Er erklärte, sein Sohn müsse erschossen werden. Schon als Schüler habe er ihm Geld entwendet und dies vernascht. Da er im Felde war, hätte er auf die Erziehung des Jungen keinen Einfluß ausüben können. Bis 1914 sei S. ein folgsames Kind gewesen; gerade seinetwegen habe

es dann mit der Frau immer Streit gegeben. Er habe ihn so hart gestraft, daß er selbst vom Amtsvorsteher angezeigt wurde. Im Gegensatz dazu schreibt die Mutter, daß die ganze Schuld an dem Vater läge, der sich immer mit anderen Weibern herumgetrieben und alles Geld verbraucht habe. Er habe getrunken und auf die Familie eingeschlagen. Er treibe sich auch jetzt noch mit Weibern herum. Ihr Sohn F. hätte in der Schulzeit nicht gestohlen. Der Amtsvorsteher weiß nur zu bekunden, daß die Eltern getrennt leben, daß der Mann mit einer Dienstmagd davonging, daß die Mutter sehr zanksüchtig sei. Frau S. ist Mutter von 9 Kindern, 4 davon leben; der älteste Sohn ist Polizeiwachtmeister. Gegen den jüngsten ist Fürsorgeerziehung beantragt, da er sich bereits ebenfalls Diebstähle zuschulden kommen ließ.

Über sein Vorleben hat S. durchaus geordnete Angaben gemacht. Seit seiner Jugend sei er der Freiheit beraubt. Bei schlechtem Essen und viel „Dresche" habe er immer nur schwer arbeiten müssen. Geld habe er nie bekommen, nicht einmal einen Anzug habe er besessen. In der Anstalt hätte er es schlecht gehabt. Im Gefängnis sei es aber noch zehnmal schlimmer gewesen. Seinen Vater nennt er einen Trinker, der ihn in der Kindheit viel geschlagen hat. Er habe ihn frühzeitig zum Stehlen und Wilddieben veranlaßt, ihn auch zu diesen Taten mitgenommen. Mit den Brüdern stände er gut. Auf der Schule wäre er dreimal sitzen geblieben. Rechnen und Schreiben fielen ihm schwer. Er kam nur bis zur Mittelklasse. In der Schulzeit will er öfter krank gewesen sein. Er erzählt, daß er von Hause vielfach weglief. Besonders wenn er geschlagen wurde, hätte er sich viel im Freien herumgetrieben. Er gibt zu, daß er früh zu Stehlen angefangen habe. Er wisse selbst nicht, wie er dazu komme. Ihm sei jetzt alles egal, er habe nichts vom Leben.

Bei den mehrfach vorgenommenen Untersuchungen von F. S. fiel besonders sein häufiges Lächeln, seine völlige Stumpfheit und Gleichgültigkeit auf. Abgesehen von dieser affektlosen Gemütslage machte er auch körperlich einen degenerierten Eindruck.

S. ist mittelkräftig gebaut. Es besteht etwas Lidflattern und feinschlägiges Zittern der Finger, der Rachenreflex ist abgeschwächt, die Zunge ist etwas unruhig, zeigt keine Narben. Leichte Schreckhaftigkeit bei der Gefühlsprüfung. Von seiten des Herzens, der Lungen und von seiten des Nervensystems nichts Krankhaftes. Er will weder trinken noch geschlechtskrank gewesen sein. Auch Ohnmachts- oder Schwindelanfälle hatte er nie. Als Reste der Zellgewebsentzündung finden sich noch zwei große Operationsnarben an der Außenseite des rechten Oberschenkels und des Kniegelenks. Irgendwelche Sinnestäuschungen sind offenbar bei ihm nicht vorhanden. Den Lebenslauf, den er schreiben sollte, zerriß er, weil er mit Tinte begossen war. Im Gefängnis habe er sich einmal aufhängen wollen, weil er in die Arrestzelle

mußte. Er selbst wünscht, beobachtet zu werden, weil er nicht verstände, wie er zu diesen ganzen Taten gekommen sei.

Über seine geschlechtliche Veranlagung befragt, erklärt er, daß er im Gefängnis onaniert habe, daß er mit Frauen oder Männern nie etwas zu tun gehabt hätte. Als ihm der Fall mit M. vorgehalten wird, erklärt er, daß diese ihn herumgekriegt habe. Er war damals 18 Jahre alt, als er mit ihr verkehrte. M. habe sich auch mit anderen herumgetrieben. In der Schulzeit und auch sonst ist über S. in geschlechtlicher Beziehung nichts Besonderes bekannt geworden.

Bei der Intelligenzprüfung versagt er vollkommen. Das steht vielleicht im gewissen Gegensatz zu den Aussagen der Lehrer und der sonstigen Zeugen, die mit ihm bekannt waren. Er will nicht wissen, warum Weihnachten oder Ostern gefeiert wird, er denke nicht darüber nach. Er kann weder 10 mal 13 noch 4 mal 5 ausrechnen. Von Sprichwörtern wie „Morgenstunde hat Gold im Munde" will er nie etwas gehört haben. Er kennt nicht die Hauptstadt von Deutschland, will Teich und Fluß nicht unterscheiden können. Wenn er etwas für 15 Pfennig kaufe und 50 Pfennig gebe, bekäme er 45 Pfennig heraus. Er gibt dann selbst zu, daß er früher viel gelogen habe, daß er immer schon so lachen mußte, in der Schulzeit, in der Anstalt, und deshalb viel Prügel bekam. Die Gründe für seine Diebstähle könne er nicht angeben. Wenn er etwas liegen oder stehen sähe, müsse er es nehmen. Im Gefängnis habe er bei allen Arbeiten versagt. Weder in der Schneiderei sei es gegangen noch in der Schuhmacherei. Mit Lachen erklärt er, daß er die Filzschuhe alle verschnitten habe. Beim Bauern ginge es besser. Auf das Vorhalten der Gebote: „Du sollst nicht stehlen" und „Du sollst nicht töten", antwortete er: „Ich kann mich nicht halten."

Aus der ganzen Vorgeschichte des S., aus den Mitteilungen der Fürsorgeanstalten, aus den vielfachen, frühzeitig begangenen Diebstählen, dem häufigen Fortlaufen bei geringen Anlässen aus den Dienststellen, der von allen geschilderten Lügenhaftigkeit geht hervor, daß es sich um einen schwer degenerierten, minderwertigen, psychopathischen Menschen handelt. Gewiß mag auch ein gewisser angeborener Schwachsinn dabei vorhanden sein, obwohl anzunehmen ist, daß er bei der Intelligenzprüfung sich unwissender stellt, als er wirklich ist. In dieses Bild gehört die völlige Stumpfheit und Affektlosigkeit neben einer gewissen Erregbarkeit, wenn irgendein Anlaß zu einem Ärger für ihn vorhanden ist. Ihm fehlen jede moralischen und ethischen Begriffe. Es handelt sich bei S. um die kriminell belangvollste Anomalie, die man früher mit Moral insanity oder gemütliche Minderwertigkeit bezeichnete, die aber nicht als eine eigentliche Geisteskrankheit aufzufassen ist. Dieser Moraldefekt erklärt sich nach Birnbaum (psych. S. 114) als „eine charakteristische seelische Entwickelungshemmung in Form einer defekten Gefühlsanlage,

die vorzugsweise die elementaren psychischen Vorbedingungen für eine sozial gerichtete Lebenseinstellung, die Gemeinschafts-, Sozial- und Moralgefühle trifft". Es fehlen die höheren Empfindungen, wie Sitte, Recht, Wahrheit und Gerechtigkeit. Es besteht eine vollkommene affektive Empfindungslosigkeit für den Personenkreis der Außenwelt. Alle altruistischen Regungen fallen aus. Scholz meint: „Der moralisch Anästhetische kennt ganz gut die Moralgesetze, er sieht sie, aber er fühlt sie nicht und deshalb handelt er nicht danach." Schon Lombroso legte auf das Fehlen jedes Mitgefühls und Mitleids das größte Gewicht. Er beobachtete bei allen echten Verbrechern innere Erkaltung mit absoluter Gleichgültigkeit gegenüber eigenem und fremdem Geschick. So macht sich auch S. über die Tat und Strafe, die ihm bevorsteht, keine Gedanken. Eine Veränderung des Affekts, wenn man darauf zu sprechen kommt, ist bei ihm nicht zu bemerken. Er habe sich in dem Moment der Tat nichts gedacht. Er wisse jetzt hinterher nicht, wie er dazu gekommen sei. Ob er Reue empfinde? Er denke nur an die Schande für die Mutter. Die für diese Individuen typische Abneigung gegen regelmäßige Arbeit war bei S. ausgesprochen. Er mußte zu allem getrieben werden. Ein ernstes Streben, weiter reichende Interessen kennt er nicht. Er macht sich keine Gedanken über die Zukunft. Schon das vielfache Fortlaufen von Hause in der frühesten Jugendperiode bedeutete für ihn das erste Wetterleuchten seines anlagemäßigen Defektes. Daß es sich bei S. zum Teil auch um eine erbliche Belastung handelt, scheint daraus hervorzugehen, daß der jüngste Bruder gleichfalls frühzeitig kriminell geworden ist und in Fürsorgeerziehung muß. Es geht das auch aus dem Verhalten der Mutter hervor, die allgemein als zank- und klatschsüchtig hingestellt wird und aus dem Verhalten des Vaters, der sich mit anderen Frauen herumtreibt und seine Familie verläßt.

Das ganze Vorleben von S. zeigt, ein wie unsozialer, degenerierter, krimineller Mensch er ist. Diese Persönlichkeiten tun das, was ihnen im Augenblick einfällt, ohne irgendwelche Hemmungsvorstellungen zu haben, wie sie sonst anderen Menschen angeboren oder anerzogen sind. So erklärt sich auch diese Tat. Er erinnert sich ihrer genau. Er befand sich in keinem Zustande von Bewußtlosigkeit und krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit, als er das Mädchen umbrachte. Es kam ihm plötzlich der Gedanke, sie zu vergewaltigen und bei dem Fehlen aller Hemmungsvorstellungen beging er die Tat, ohne daß man ihm irgendwelche wesentliche gemütliche Erregung hinterher und im Laufe der ganzen späteren Zeit anmerken konnte. Auf die Frage: „Wie kamen Sie zu der Tat?" anwortet er: „Ich bin halt über das Mädel hergefallen." Ohne innerliche Bedenken hat er der scheußlichsten Regung seiner augenblicklichen Leidenschaft nachgegeben. Inwieweit die erfolgte Tötung der A. G. im medizinischen Sinne einen Lustmord bedeutet, ist schwer festzustellen. Es

ist zu bedenken, daß an dem Kinde, abgesehen von den Verletzungen an den Geschlechtsteilen, dafür typische Verletzungen fehlten und nur die durch das Würgen entstandenen Beschädigungen wichtig waren. Dieses Würgen konnte drei verschiedene Gründe haben:

1. S. wollte A. G. erwürgen, um sich eines Zeugen zu entledigen;
2. er wollte das Kind am Schreien hindern und
3. er würgte das Kind, um dadurch seine Geschlechtslust zu befriedigen.

Es ist möglich, daß S. das Kind aus Furcht vor Entdeckung nach der erfolgten Notzucht tötete, zumal er bereits verschiedentlich vorbestraft war. Andererseits ist dem aber seine völlige Stumpfheit und Gleichgültigkeit entgegen zu halten und die Möglichkeit einer Flucht, von der er in keiner Weise Gebrauch machte. Das Kind gewürgt zu haben, um es am Schreien zu verhindern, hat er zugegeben. Abgesehen davon, daß das Würgen zum Zwecke des Verhinderns des Schreiens weder zweckmäßig noch sicher ist, hätte ja das bloße Zuhalten des Mundes genügt, oder, um noch sicherer zu gehen, brauchte er nur sein Taschentuch von vornherein dem Kinde in den Mund zu stopfen. Nach seinen Angaben will er das aber erst nachträglich getan haben. Ob er nun A. G. gewürgt hat, weil er nicht die Befriedigung seines Geschlechtstriebes auf gewöhnliche Weise erreichte, ist also — wenn auch schwer festzustellen — nicht ganz zu bezweifeln. Im allgemeinen wird man in dieser Beziehung vollständig auf die Aussagen des Täters angewiesen sein. Auf das Befragen nach dem Motiv seiner Tat gab S. keine präzise Antwort. Er weiß nicht, wie er dazu kam. Man muß berücksichtigen, daß in S. ein Individuum von geringen Geistesgaben in Frage steht, ein Mensch, der nicht gewohnt ist, sich selbst Rechenschaft über die in ihm vorgehenden seelischen Vorgänge zu geben. Selbst Menschen, die gewohnt sind, andere und sich selbst zu beobachten, wird es schwer, gerade über die im Inneren vorgehenden, mit dem Geschlechtsleben in Verbindung stehenden Regungen sich klar zu werden, zumal zumeist bei jedermann fast unbewußt das Streben herrscht, dieses Gebiet auch vor sich selbst im Dunkeln zu lassen. Es ist auch möglich, daß S. bei sich selbst und gemäß der bekannten Volksauffassung eine derartige aus geschlechtlichem Anlaß entstandene Freveltat für schlimmer als eine anderen Motiven zuzuschreibende Gewalttat hielt oder wenigstens, soweit er auch hierüber nicht ganz klar dachte, doch dies dumpf fühlte. Es ist merkwürdig, wie beharrlich S. bei der Erzählung vom Taschentuch blieb und selbst auf Vorhalten der Griffmale noch immer das Würgen bestritt. Erst in einer der letzten Vernehmungen hat er zugegeben, den Hals des Kindes gewaltsam zusammengedrückt zu haben. Abgesehen davon, daß von der echten Notzucht bis zum Lustmord physiologisch und psychologisch nur ein

kurzer Schritt gehört, läßt sich bei S. auch nicht vollends der Gedanke ausschließen, daß es sich bei ihm um den Drang zu einer perversen Befriedigung eines krankhaft gesteigerten Geschlechtstriebes handelt. Seine geschlechtliche Erregung braucht mit dem erzwungenen Beischlaf nicht Befriedigung und Abschluß erfahren zu haben, sondern konnte sich ebenso erst in der Tötung des Opfers auswirken. Daß in seinem Vorleben das Geschlechtliche doch eine gewisse Rolle gespielt hat, ergibt sich schon aus der Affäre M. und der Tatsache, daß er, wie er selbst zugab, im Gefängnis jeden zweiten bis dritten Tag onanierte. Das häufige Fortlaufen, Stehlen und Lügen darf auch in gewisser Beziehung auf eine geschlechtliche Basis zurückgeführt werden. Es ist sogar möglich, daß der Zusammenhang zwischen Stehltrieb und Sexualität bei S. auf einer sadistischen Grundlage beruht . Die von ihm gestohlenen Fahrräder hat S. nie verkauft — auch nicht zu verkaufen versucht —, obwohl er nicht einmal einen Anzug sein Eigen nannte. Ein Mensch, der wie S. nie im Besitze von Geld war, stiehlt nicht, um das gestohlene Gut ohne nennenswerten Nutzen wieder achtlos beiseite zu lassen. Er hatte sicher seine geheime Freude daran, die anderen zu schädigen, so wie er mit Lachen erklärte, daß er im Gefängnis die Filzschuhe verschnitten habe. Bloch hat mehrfach darauf hingewiesen, daß der diebische Impuls nicht selten von dem Geschlechtstrieb ausgeht, „insbesondere wenn er zuerst in der Pubertät in die Erscheinung tritt" (Wulffen, „Der Sexualverbrecher"), wie es bei S. der Fall war. Es ist möglich, daß dieser Trieb zu stehlen und auch zu lügen durch eine vom Geschlechtstrieb ausgehende organische Wirkung ausgelöst wird. Die brutale Behandlungsweise des dem S. anvertrauten Viehs, das Begebnis bei P., wo er einem Ochsen ein Messer in die Rippen stach, lassen fernerhin auf eine sadistische Komponente seines Charakters schließen. Der lange Aufenthalt in der Strafanstalt und im A. Hospital vor Begehen seiner Tat wird außerdem noch Bedingung für eine augenblickliche Hyperästhesie seines Geschlechtstriebes gewesen sein. Die betriebene Onanie kann den Drang zu einer geschlechtlichen Berührung mit dem Weibe, Molls Kontrektationstrieb nicht befriedigt haben. Die Tat von S. ließe sich also auch als eine Sättigung ungestillter Begierde bezeichnen, die ihn mit zwingender Gewalt zu den Akten dieser Gewalttätigkeit und Tötung trieb. Die Lustbetonung der Tötungshandlung selbst mag bei S. vielleicht nur eine unbewußte, versteckt sexuelle gewesen sein. Der Vorsatz der Tötung kann im Laufe der geschlechtlichen Erregungssteigerung, im Akt oder kurz danach, weil keine hinreichende Befriedigung stattfand, eingetreten sein, aber auch in der Betätigung der brutalen Grausamkeit einen Wollust erzeugenden Reiz gefunden haben. In diesem Sinne wäre S. als ein latenter Lustmörder zu bezeichnen.

S. wurde als ein schwer minderwertiger, sozial völlig un-

brauchbarer, sicher auch besserungs- und erziehungsunfähiger Mensch, dem jegliche ethische Gefühle fehlen, dem auch der Sinn für den Wert eines Menschenlebens völlig abgeht, nach Begnadigung von der Todesstrafe zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Fall II.

Wie aus den Akten zu entnehmen ist, wurde der am 14. 1. 1910 geborene E. R. wegen eines Mordversuches an der Prostituierten W. am 13. 9. 1928 in Br. festgenommen.

Nach langem Kämpfen hatte R. in der Mittagspause des 13. 9. 1928 den Entschluß gefaßt, sich durch einen Herzstich bei einer Frau eine sexuelle Befriedigung zu verschaffen. Er nahm den auf einer Schale liegenden Dolch seines Arbeitgebers an sich, steckte ohne Zweck gleichfalls noch eine Blechschere ein und einen Lappen, mit dem er sein Opfer knebeln und nachherige Blutspuren beseitigen wollte. Dann ging er nach der K.-Straße. Die erste Dirne, die ihn ansprach, gefiel ihm nicht. Er wollte ein schöneres Mädchen haben. Nachdem er aber durch verschiedene Straßen gegangen war, ohne ein ihm rechtes Mädchen gefunden zu haben, kehrte er wieder um und ging mit der ersten Dirne, die ihn angesprochen hatte, in deren Wohnung. Er gab ihr 3 Mk. Nach einigem Handeln legte er noch 1 Mk. zu. Daraufhin zog sich W. aus und machte die Brust frei. Er hatte Jackett und Weste abgelegt. Sie legten sich zusammen hin und vollzogen den Beischlaf. Dabei griff er nach seiner Hose, um zu dem in der Tasche sich befindenden Dolche zu gelangen. Das fiel W. auf, und sie griff nach seiner Hand. Sie stieß Hilferufe aus, er zog den Dolch heraus, machte aber nur eine Stichbewegung nach dem Diwan, ohne sie dabei zu treffen. W. entwand ihm den Dolch und schrie nach Hilfe. Er versuchte ihr wieder das Messer zu entreißen, wobei W. etwas am Munde verletzt wurde. Bald darauf erschienen mehrere Leute und ein Polizeibeamter, der R. festnahm.

Die W. stellt den Vorgang etwas anders dar. Sie behauptet, daß R. in der erhobenen Hand den Dolch hatte und nach der Brust stechen wollte, von ihr dabei aber festgehalten wurde. Er habe sie zu Boden geworfen, sie zu würgen gesucht und unter das Sofa drücken wollen. Seine Augen seien dabei verdreht gewesen, er habe Schaum vor dem Munde gehabt und wie ein Tier ausgesehen. Sein Glied wäre dabei steif geblieben. Schon bei Betreten der Wohnung hätte R. einen scheuen und übernervösen Eindruck gemacht. Gesprochen habe er während des Zusammenseins gar nicht. R. bezeichnet diese Erzählung, vor allem, daß er W. auf den Boden geworfen habe, als unwahr.

Von den Zeugen wird R. als verschlossener, aber in allen Dingen sehr erregbarer Mensch geschildert. Seine Mutter hatte an ihm irgendwelche Eigentümlichkeiten nie wahrgenommen. Der Bruder hält R. für willensschwach. Sein Arbeitgeber nennt ihn

nicht charakterfest. Aus allen Zeugenaussagen ergibt sich aber, daß R. in seiner Lehrstelle und seinem Freundeskreise einem höchst gefährlichen Einfluß in sittlicher Beziehung ausgesetzt war. In durchaus geordneten Briefen, die R. aus der Haft schrieb, betont er selbst, daß das Motiv seiner Tat nur in seinem Verkehr und in dem Einfluß seines Arbeitgebers zu suchen sei. Wie es sich auch herausstellte, hatte seine Mutter oft Bekannten gegenüber darüber Klage geführt, daß ihr Sohn von dem Chef gebadet würde und daß dieser ihn in sittlicher Beziehung wohl verführt habe. Dem Bruder hatte R. ähnliche Dinge erzählt, vor allem beklagte er sich über die vielen unanständigen Redensarten, die auf seiner Arbeitsstelle geführt werden. Alle dem R. nahestehenden Personen wissen auch dafür eine Bestätigung anzugeben.

R. war seit dem 1. 4. 1924 als Lehrling bei dem Architekten L. tätig. Im allgemeinen wurde in dessen Büro sehr oft über geschlechtliche Dinge gesprochen. L. selbst führte in Gegenwart der Angestellten zweideutige Reden, las entsprechende Zeitungen vor und ließ sich mit besonderer Vorliebe über darin geschilderte Sittlichkeitsdelekte aus. Es wird berichtet, daß L. einer Angestellten die Waden bemalte und zu den Lehrlingen manchmal erklärte, sie sähen so schlecht aus, „sie hätten sich wohl einen abgewichst". R. wurde auf diese Weise sexuell aufgeklärt. Er gab wiederholt an, daß er vor L. baden müsse, dabei habe L. ihn immer beschaut und zum Onanieren aufgefordert. L. habe es mit den anderen Lehrlingen ebenso getan. R. erklärte weiter, daß L. öfter sein Glied angefaßt und daran gerieben habe. Er sollte bei L. das gleiche tun. Üble Freunde klärten R. gleichfalls über den Geschlechtsverkehr auf, erzählten ihm eingehend, wie es gemacht würde und was er dafür bei Dirnen zu bezahlen habe. Einer habe mit ihm auch unzüchtige Handlungen vornehmen wollen.

R. besuchte die Volksschule, blieb einmal wegen Krankheit zurück, kam aber bis zur ersten Klasse. Er versuchte sich weiter fortzubilden, war Schüler der Berufsschule, Handelsschule, Volkshochschule, Mitglied eines Stenographenvereins und der Christlichen Gemeinschaft, wo er selbst auf dem Katheder in den Jungmännerstunden gesprochen haben will. Nach seiner Schulentlassung kam R. in die kaufmännische Lehre und war seit Ostern bei dem Architekten L. angestellt. Sein Vater ist seit dem Jahre 1914 vermißt, er war Marstallarbeiter. Die Mutter ist 56 Jahre alt und lebt von einer Rente. Sie soll „Nervenanfälle" haben, gelegentlich Zucken und Zittern. Sie sei deshalb schon mehrmals in Behandlung gewesen. Ein älterer Bruder ist kaufmännischer Angestellter. Er selbst will öfters, besonders in der Schulzeit, krank gewesen sein, litte an einer chronischen Mittelohrentzündung, wegen der er wiederholt, auch von einem Heilkundigen, behandelt worden ist. Er hatte eine Lungenentzündung, wurde dann seiner Lungen wegen öfter fortgeschickt. Im Jahre 1916

war er einer allgemeinen Nervenschwäche wegen ungefähr vier Wochen bei Dr. S. in Behandlung, hatte damals aber seine Arbeit weiter verrichtet.

R. wurde einer eingehenden gerichtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Körperlich ist er in dürftigem Ernährungszustand, sehr blaß. Es findet sich ein alter bräunlicher Hautausschlag an der rechten Brust. Der Puls beträgt 80, ist regelmäßig. An Herz und Lungen ist nichts Krankhaftes festzustellen. Es bestehen Fingerzittern, Lidflattern, sehr lebhafte Reflexe. Die Pupillenreaktion ist prompt, Zunge ohne Bißnarben, etwas unruhig. Kein Schwanken bei Augenschluß. Eine erbliche Belastung wesentlicher Art liegt nicht vor. Die Nervosität der Mutter spielt als Belastungsquelle keine erhebliche Rolle. R. trinkt wenig, verträgt auch nicht viel. Geschlechtskrank sei er nie gewesen. Die Intelligenzprüfung ergibt sehr gute Kenntnisse. Er übertreibt in keiner Weise. Alle Fragen werden von ihm durchaus sachgemäß beantwortet. Er äußert die Absicht, später einmal auf eine Missionsschule zu gehen. Nach dem Zeugnisablegen in der Gemeinschaft befragt, bezeichnet er alles als Schwindel; er habe nur nicht aus dem Rahmen herausfallen wollen. Zu seinem Chef möchte er nicht zurück, schon wegen der sexuellen Dinge. Er wolle Beamter werden und einem Sportverein beitreten.

Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen irgendwelcher Art sind bei R. nicht vorhanden. Die Erzählungen werden im ruhigen Tone gemacht. Eine besondere Phantasietätigkeit ist nicht zu bemerken.

R. steht unter einem stark sexuellen Triebleben. Er begann seit dem Jahre 1925 zu onanieren, machte das ziemlich häufig. Trotzdem er seit dem Jahre 1927 auf normale Weise mit Dirnen in Verkehr trat, onanierte er weiter. Seine Not auf sittlichem Gebiet habe ihn fast zum Selbstmord geführt. Beim Anblick von Frauenbildern käme er auf geschlechtliche Gedanken. Er könne sich dann kaum beherrschen. Gegenüber privat bekannten Frauen hatte R. sich aber niemals ungebührlich benommen. Im Traum sähe er gelegentlich nackte Frauengestalten.

Von seinen sonstigen Lebensgewohnheiten wäre sein häufiger Kinobesuch hervorzuheben. Er sah sich immer gern Räuber- und Mordgeschichten an. Besonders imponierten ihm dabei Stechszenen. Wenn er eine solche Szene sah, wurde er erregt und bekam Erektionen. Das Vorlesen sensationeller Prozesse regte ihn in ähnlicher Weise auf, ebenso die Erzählungen seiner Freunde, wenn sie von Abenteuern, Überfällen und Messerstechereien sprachen. Ein besonderes Interesse hatte R. dem seinerzeit auf der K.-Straße begangenen Mord an der Dirne K. entgegengebracht. Die Beschreibungen dieser Tat hat R. in den Zeitungen gelesen. Im Büro hatte man ebenfalls ausführlich davon erzählt.

Bei der Begutachtung vorliegenden Falles ist zu berücksichtigen, daß es sich um einen 18jährigen Menschen handelt, der

noch im Reifungsalter steht. Das Triebleben ist in dieser Zeit noch unreguliert, besonders heftig und überstark. Bei R. kommt dazu die Wirkung des unsittlichen Milieus. Die in seiner Arbeitsstelle geführten Unterhaltungen waren zotenhaft und stets auf das Geschlechtliche gerichtet, Als eine Vorbedingung für seine geschlechtliche Entwickelung muß fernerhin die seelische Anstiftung seines Lehrherrn angesehen werden. Daß R. überhaupt sexuell sehr erregbar ist, ergibt sich aus dem Geschlechtsverkehr mit den Prostituierten und der Tatsache, daß er auch noch außerhalb dieser normalen Geschlechtsbefriedigung in übermäßiger Weise onanierte. Wie er selbst zugab, tat er dies sogar noch kurz vor einer polizeilichen Vernehmung. Im allgemeinen ist die Onanie in den Entwickelungsjahren weit verbreitet. Gesund angelegte Kinder lassen jedoch bei größerer Reife leicht davon ab. Bei R. darf man indessen annehmen, daß sie immer nur tiefer wurzelte. Als Ursache dafür ist seine allgemeine psychopathische Veranlagung bzw. eine bei ihm im gewissen Grade vorliegende originäre Hyperästhesie anzusehen. Die organische, nervöse Reizbarkeit der jetzigen Jugend ist als Folge der gesteigerten Anforderung an die Arbeitsfähigkeit, an die Fähigkeit, stärkere äußere Einflüsse zu ertragen, eine besonders erhöhte. Die natürliche Folge ist eine Änderung der sexuellen Reaktionsfähigkeit. Bei R., der in der Großstadt unter besonders ungünstigen Milieuverhältnissen seine Entwickelung nahm, ist außerdem noch sein äußerst dürftiges Allgemeinbefinden zu berücksichtigen. R. wurde, wie er sich ausdrückt, wiederholt der Lungen wegen fortgeschickt. Wenn sich auch zur Zeit an den Lungen nichts Krankhaftes feststellen läßt, kann immerhin schon auf Grund der Anamnese auch mit der Möglichkeit einer tuberkulösen Einwirkung auf die Psyche von R. und seiner Sexualität gerechnet werden. Die durch die Resorption von Tuberkel-Giften bedingte Erhöhung der Libido ist keine Regel, aber auch keine Ausnahme. Auch die bei der Tuberkulose vorhandene „Lahmlegung geiststärkender und arbeitsfreudiger Leistungsfähigkeit bahnt dem Emporwuchern ethisch verwerflicher Gefühle und Handlungen den Weg, tötet die normalerweise zu erwartenden Hemmungsvorstellungen ab ..." (Köhler, D. Psychopath. d. Tbc. u. ihre krim. Bedeutung, Ztschr. f. Tbc., XV, 31 ff.). Es ist möglich, daß bei R. durch die übermäßig betriebene Onanie die natürliche Richtung seiner geschlechtlichen Befriedigung auch eine Verdrängung im Sinne von Kraepelin erfahren hat. „Ist einmal die ursprüngliche Beziehung zwischen Geschlechtslust und Fortpflanzungsgeschäft gelöst, so erhält der ziellose Trieb seine Richtung vielfach durch irgendwelche eindrucksvolle Lebenserfahrungen oder durch unklare Gedankengänge und Gefühle, die sich gelegentlich mit einer gewissen Macht aufdrängen" (Kraep., Psych. VI, 802). Hier darf nochmals auf die Milieuverhältnisse und den verderblichen Einfluß des Lehrherrn L. hingewiesen werden, dem R. seit seinem 14. Lebensjahre ausgesetzt

war. Nach den Angaben von R. regte ihn bereits das Vorlesen sensationeller Artikel von Sittlichkeitsdelikten sexuell derartig auf, daß es dabei bei ihm zu Erektionen kam. Seine Phantasie war in Aktion gesetzt und traf also gleichzeitig mit einer sexuellen Erregung zusammen. Die in diesem Sinne sicher von ihm weiter betriebene psychische Onanie wird eine feste Assoziation dieser beiden Phänomene bewirkt haben. Daß es auch zu einer Fixation dieser Perversion als Erregerin der Libido bei R. kam, geht daraus hervor, daß sich, wie er selbst zugab, im Kino bei ähnlichen Situationen dieselben Erscheinungen einstellten. Besonders imponierten ihm immer Stechszenen. Dabei hatte er stets Erektionen. Möglicherweise stellte er sich diese ihm einmal Lust gewährende Handlung auch sonst vor und verband sie mit einer onanistischen Genitalabhandlung. Diese mit einer Phantasievorstellung verbundene Onanie fordert jedoch bei einem starken Triebe und einem schwachen Willen eine Umsetzung in die Tat. Was für eine wichtige Rolle nun Lektüre und Lichtspieltheater als Anstoß zum Begehen einer solchen Tat spielen können, schildert F. Pietrusky in folgendem Falle:

„Vor 2 Jahren (1927) wurden in Breslau 2 Kinder, ein 8jähriges Mädchen und dessen 11jähriger Bruder ermordet und zerstückelt. Es handelt sich ohne Zweifel um einen Lustmord. Die Erregung der Bevölkerung wurde durch die täglichen ausführlichen Schilderungen in einigen Zeitungen genährt. Der Täter hatte den beiden Kindern die Geschlechtsorgane herausgeschnitten und diese durch die Post an deren Großeltern geschickt. Die verschiedenen zahllosen Verletzungen wurden in den Zeitungen erwähnt, auch wurde hingewiesen auf die Verzweiflung der Angehörigen, ihr Entsetzen über den grauenhaften Inhalt der Postsendung, den Schrecken der Finder der in der Stadt und in den Anlagen offen niedergelegten Pakete mit den Leichenteilen. Wochenlang kamen solche Notizen in einigen Blättern, wochenlang müssen sie für den, der ebenso krankhaft wie der Täter empfindet, ein sexuelles Erregungsmittel schlimmster Art gewesen sein. Es gehört unter diesen Umständen kein prophetischer Geist dazu, vorauszusagen, daß sich in kurzer Zeit ein ähnliches Verbrechen zutragen wird." Anschließend an diesen eben genannten Fall haben sich zwei Lustmorde ereignet, „für welche die Zeitungsberichte über diesen Fall mitverantwortlich zu machen sind bezw. den Anstoß gegeben haben". Der eine dieser beiden Fälle soll hier wiedergegeben werden. Er betraf einen 26jährigen, sehr intelligenten und auch gebildeten Laboranten, der vorher schon vier Sittenverbrechen an kleinen Mädchen begangen hatte. „Dieser Mann las nun die Schilderungen des Breslauer Doppelmordes, die bei ihm ein starkes Wollustgefühl auslösten. Er kaufte jede Zeitung, deren er habhaft werden konnte und welche über den Mord berichtete; ständig trug er diese bei sich. Immer wieder will er die Schilderungen gelesen haben, um sich geschlechtlich aufzuregen und durch Masturbation bei der Lektüre zu befriedigen. Das Verlangen, Gleiches zu tun, zu erleben und ebenfalls unentdeckt zu bleiben wie der Breslauer Täter, stellte sich allmählich ein, es dünkte ihm als das höchste Maß des geschlechtlichen Genusses. Nach einigen Wochen mordete er in Polnisch-Oberschlesien ein zehnjähriges Mädchen durch Stiche in Herz, Hals und Geschlechtsteile. Er

war damals durch Alkohol animiert und war, wie meist nach Alkoholgenuß, geschlechtlich stark aufgeregt. Die Einführnng des Penis in die aufgeschlitzte Scheide des sterbenden Kindes führte nicht zum Samenerguß. Acht Stunden nach der Tat wurde er in Deutschland verhaftet. Man fand bei ihm die gesammelten Zeitungen über den Breslauer Lustmord. Bei der Vernehmung machte er die erwähnten Angaben; Reue zeigte er nicht. Als die Zeitungsartikel durchgesprochen wurden, merkte man ihm die sich steigernde geschlechtliche Erregung an, „ein Wiedererleben der Tat". Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Berichte in der Presse den Anstoß zu diesem Lustmord gegeben haben.

Es wäre zu fordern, daß die Presse in der zu ausführlichen, mit Sensationsstichworten durchschossenen Wiedergabe der Einzelheiten von Verbrechensverübungen, besonders von Sittlichkeitsverbrechen, einer schärferen Zensur unterzogen wird. Oft genug werden die sensationell gefärbten Darstellungen noch durch die bildliche Wiedergabe möglichst krasser Szenen unterstützt. In dem Kino wird die lebendige Darstellung von verbrecherischen Handlungen unter der Mitwirkung von Lichteffekten und Musik noch eindringlicher, aufregender und anreizender auf die jugendlichen und unreifen Gemüter wirken. Psychisch labile Menschen, deren Reizbarkeitskomplexe gelockert sind, werden durch diese beeinflussenden Faktoren des Lebens besonders gefährdet sein. Nicht selten wird in dafür disponierten Gehirnen dadurch für die Sinnenlust erst der Keim zu einer späteren sexuellen Perversion gelegt oder der nicht bezwingbare Drang ausgelöst, ebensolche Abenteuer zu erleben, ja ebensolche Grausamkeiten und Verbrechen zu verüben. Die Auslagen von obszönen Büchern und Bildern in den Schaufenstern wirken in gleicher Weise. Eine Abhilfe auf diesem Gebiete würde „manchem Sorgenkind unseres Volkes, manchem jugendlichen Minderwertigen den Reiz nehmen, das Heldentum im Verbrechen zu suchen oder nicht so selten die Aufpeitschung tierischer Triebe manches sexuell Abnormen verhindern" (F. Pietrusky, „Über den Anreiz zum Verbrechen durch Lektüre", Deutsche Ztschr. f. d. ges. ger. Med., 13. Bd., 3. H.). — Es ist verständlich, daß R. infolge seiner Veranlagung und der geschilderten Umstände nur eines leichten Anstoßes zu einer entsprechenden Betätigung bedurfte. Aus den Vernehmungen ergab sich, daß ihn besonders die Beschreibung von der Ermordung der Dirne K. auf der K.-Straße zu seiner Tat angeregt hatte. Die Dirne K. wurde damals kurz vor der Tat von R. erstochen in ihrer Wohnung aufgefunden. Der Täter blieb unentdeckt. Die Zeitungen berichteten in gewohnter Weise. Im Büro von R. hatte man sich eingehend über alle Einzelheiten der Tat unterhalten. Die Dirne Rasch. will gelegentlich eines Verkehrs mit R. schon damals bei ihm bemerkt haben, daß er an ihrer Brust herumgriff und zu ihr von der Ermordung der Dirne K. sprach. R. trug sich vierzehn Tage mit dem Gedanken, daß ihn ein Stich in die Herzgegend einer Frau erregen und befriedigen müßte. Zu Hause

erzählte er nie etwas davon, träumte auch wenig davon. Immer suchte er diesen Entschluß zu bekämpfen, wollte ihn aber schließlich doch ausführen. Trotz der guten Intelligenz hat er sich dabei die Folgen dieses Entschlusses nicht klar gemacht. Er hat den Vorsatz zugegeben, daß er in die Wohnung der W. ging, um sie zu töten. Zu einer Ausführung der Tat ist es aber nicht gekommen. Es ist möglich, daß ihm bei dem Schreien der W. der Wille zu der Ausführung bereits fehlte. Er kann bei der Stichführung gegen den Diwan, an der W. vorbei, gewissermaßen mechanisch gehandelt haben, da deren linke Brustseite sonst gut zu treffen gewesen wäre. Jedenfalls hatte er einen ernsthaften Versuch offenbar nicht mehr wiederholt. Die Verletzungen am Munde der W. erklären sich ohne Schwierigkeit durch das Ringen. Alkohol hatte R. an diesem Tage nicht zu sich genommen. Er war sich seiner Tat voll bewußt. Die Erinnerung an die Augenblicke vor der Tat, an den Koitus, an den Kampf und die Festnahme war nicht wesentlich getrübt. Da es sich bei R. aber auch nicht um einen geisteskranken Menschen handelt, wird man auch nicht von einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit bei der Tat sprechen können. R. befand sich seit langer Zeit in einer gesteigerten sexuellen Erregung, die auf irgendeine Weise zur Entladung drängte. Sein Reizhunger trieb ihn zum Ungewöhnlichen. Aus seinem noch ungereiften Willens- und Gemütsleben entsprang der Entschluß, sich durch einen Herzstich bei einer Frau eine sexuelle Befriedigung zu verschaffen. Daß er aber, wie er bei der W. war und mit ihr den Geschlechtsverkehr ausübte, sich in einer ganz besonders hochgradigen Erregung befunden hat, wird man kaum annehmen können. Wäre dies der Fall gewesen, hätte er vermutlich den Stich tatsächlich ausgeführt und sich auch in ganz anderer Weise hinterher benommen. R. empfand tiefe Reue und betonte immer wieder, daß er nie mehr auf solche Gedanken kommen werde. Er sei von allem erlöst.

Man wird also erklären können, daß es sich bei R. um einen psychopathischen, noch nicht ausgereiften Menschen in stark gesteigerter Sexualität handelt, dessen sexuelle Erregbarkeit durch ungünstige Milieuverhältnisse weiter verstärkt war und dessen Plan zu einer so eigenartigen Tat sich aus diesem abnorm gesteigerten Drang zu sexueller Betätigung erklärt. R. wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

Die Gegenüberstellung von Fall I und Fall II ergibt in beiden Fällen eine Tötung bzw. einen Tötungsversuch aus sexuellen Motiven. In dem einen Falle handelt es sich um einen minderwertigen, schwer antisozialen, gefühlsstumpfen Psychopathen, in dem anderen Falle um einen jungen, erziehungs- und besserungsfähigen, sozial brauchbaren Menschen.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Med. Rat Prof. Dr. G. Straßmann für die Überweisung des Themas und die Anregungen, die mir bei der Ausarbeitung von seiner Seite zuteil wurden, auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Literatur.

Archiv. d'anthrop. crim., T. VIII
Berliner tierärztl. Wochenschrift 1914, Bd. 30
Birnbaum, Psychosen
Bloch, Beiträge II
Caspar-Liman, Handb. d. ger. Med., Bd. II (8. Auflg.)
Deutsche Klinik, Bd. 6
Deutsches Strafgesetzbuch
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches v. 1927
Féré, L'instinct sexuelle, Paris 1899
Feuerbach, Aktenm. Darstellung merkw. Verbrechen
Friedberg, Sammlg. ger. ärztl. Gutachten, 1. Reihe, Braunschweig 1675
Friedreich, Blätter f. ger. Medizin, Bd. 42, Jahrg. 1892
Friedrich, Magazin f. Seelenkunde, 1830, II. 5
Goldammer, Archiv, Bd. 30
Gross, Archiv f. Kriminologie, Bd. 9, Bd. 15, Bd. 24, Bd. 35
„ „Die Erforschung d. Sachverhalts strafbarer Handlungen"
„ „Handbuch f. Untersuchungsrichter"
Hellwig, Verbrechen und Aberglaube, Leipzig 1908
Hofmann, Lehrbuch d. ger. Med. (8. Auflg., 1898)
Jahrbuch f. sexuelle Zwischenstufen, 1906, Bd. 8 (Friedländer)
Kraepelin, Lehrbuch d. Psychiatrie, Bd. I, Bd. VI
Krafft v. Ebing, Psychopathia Sexualis (11. Auflg., 1901)
Maschka, Handbuch d. ger. Med., Bd. III, Bd. VI
Medizinische Klinik, Jahrg. 1927, Nr. 40/41
Merzbacher, Die Krankheitserscheinungen d. Geschlechtssinnes, 1909
Moll, Libido Sexualis
Monatsschrift f. Kriminalpsychologie (Aschaffenburg) Jahrg. 2, H. 10, Jahrg. 6, H. 11/12
Münchner Med. Wochenschrift, 25. 5. 1909
Rohleder, Vorlesungen, II
Schmidtmann, Handb. d. ger. Med., Bd. I
Tardieu, Attentas aux Meurs
Tarnowsky, Die krankhaften Erscheinungen d. Geschlechtssinnes
Vierteljahresschrift f. ger. Medizin, Bd. I, 1852
Desgl. „ III, Folge 29. 2
Desgl. N. F., Bd. 47, 1887
Wulffen, Der Sexualverbrecher
„ Psychologie d. Verbrechers, Bd. I, Bd. II
Zeitschrift d. Med.-Beamte, 1898
Zeitschrift f. d. ges. ger. Med., Bd. 9, Bd. 10, Bd. 13 (3. Heft)
Zeitschrift f. Tuberkulose, XV, 31

Lebenslauf.

Verfasser, Kurt Petzelt, Sohn des Reichsbahnamtmanns Josef Petzelt aus Mainz, katholischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit, wurde am 29. 2. 1908 in Kattowitz geboren. Nach dreijährigem Besuch der Vorschule an der Städtischen Oberrealschule zu Kattowitz erhielt er seine weitere Vorbildung von Ostern 1917—1922 an derselben Städtischen Oberrealschule, von Ostern 1922—1926 an der Städtischen Oberrealschule zu Oppeln. Hier unterzog er sich Ostern 1926 der Reifeprüfung und widmete sich dem Studium der Medizin an den Universitäten Freiburg i. Br. und Breslau. In Breslau bestand er am Ende des fünften Semesters das ärztliche Vorexamen und schloß daselbst sein Studium im Sommersemester 1932 mit dem Staatsexamen ab.